Werk

Titel: Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter

Autor: Below, G. von

Ort: Jena

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0075|log7

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nachdruck verboten.

I.

Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter.

Von

Prof. Dr. **G. v. Below.**

Die Anfänge der Großindustrie im deutschen Mittelalter sind zwar noch nicht allseitig untersucht, aber doch in ihrem Verhältnis zu dem mittelalterlichen System der gewerblichen Arbeit schon klar beleuchtet worden. Es läßt sich behaupten, daß wir von ihnen ein deutliches Bild besitzen. Anders steht es mit der Frage nach der Verbreitung des Großhandels. Hier gehen die Ansichten noch sehr weit auseinander; teilweise fehlt es auch an festen Vorstellungen überhaupt. Eine Erörterung dieses Problems wird daher wohl am Platze sein und zwar um so mehr, als man ihm bisher noch nie eine zusammenhängende Untersuchung gewidmet hat.

Ueber einen Punkt kann allerdings kein Zweifel bestehen: daß es an einem Umsatz von Waren im großen im Mittelalter nicht gefehlt hat, steht außerhalb aller Diskussion. Wir formulieren unser Thema specieller: wir fragen nach der Verbreitung eines besonderen Standes der Großhändler.

Nach der Meinung einiger sind nun bereits sehr früh im Mittelalter Großkaufleute in Menge vorhanden gewesen. Nitzsch sagt z. B. in seinem 1859 erschienenen Buche „Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert“ S. 188: „Der Begriff des Kaufmanns ist, daß er nur Großhandel treibt.“ Nach ihm bezeichnet der Ausdruck Kaufmann (mercator) — der sehr häufig vorkommt — „in allen Stadtrechten“ den Großhändler im Gegensatz zum Krämer, Gewandschneider und Höker[1]). Diese Ansichten von Nitzsch werden

1) Nitzsch verbindet mit dieser Anschauung seine hofrechtliche Theorie. Ich gehe auf seine näheren Darlegungen (S. 188—93) hier nicht weiter ein, da ich jene Theorie schon mehrfach zurückgewiesen habe; s. zuletzt mein Buch „Territorium und Stadt“ (München und Leipzig 1900), S. 299 ff. Gegen die Anschauung von Nitzsch, daß die mercatores „hörige Geschäftsleute“ seien und eine Art von Boten (scararii) darstellten, die, von ihren Grundherren zu „Gesandtschafts-

zwar heute wohl kaum von jemand geteilt. Allein in anderer Weise wird bis zur Gegenwart eine weite Verbreitung des Großhändlerstandes angenommen. Gengler überschreibt einen Abschnitt seiner „Deutschen Stadtrechtsaltertümer" (1882) S. 452 ff.: „Der Großhändler." Er gesteht (S. 456), daß die älteren Quellen für den Großhändler keine specifische Bezeichnung haben; erst die jüngere Statuten- und Urkundensprache biete uns in den Ausdrücken „gewelbherren" und „kaufherren" Specialnamen dar; aber vorhanden sei der Großhändler auch schon vorher. Die Ausführungen Gengler's verwertend erklärt K. Th. v. Inama-Sternegg in seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte" III, 1 (1899), S. 75 die Kaufleute, „um deren Gewinnung die städtegründenden Land- und Burgherren sich besonders bemühten", für „im wesentlichen eigentliche Großkaufleute, wie sie die spätere Terminologie als Kaufherren oder Gewölbherren von den Kleinhändlern unterscheidet. Diese Kaufleute allein waren die rechten Träger des Handels." Im weiteren Verlauf seiner Darstellung führt er (S. 76 Anm. 1 und 3) unter anderem die Mitglieder der Kaufmannsgilde in Göttingen und der „großen Gilde" in Höxter als Großhändler an. In seiner Abhandlung über „das Wiener Zunftwesen" in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschiche, Bd. 1 (1893), S. 278 bemerkt F. Eulenburg: „Wir finden allerorten in der älteren Zeit den Gewandschnitt als das ausschließliche Recht einer gewissen Klasse von Leuten, aus denen sich die Großkaufmannschaft zusammensetzte. Er bildete recht eigentlich den Ausgangspunkt für den Großhandel und für die Unternehmer im höheren Sinne[2])." Die am weitesten gehenden Vorstellungen von der Ver-

---

diensten" verwandt, „gelegentlich" Großhandel trieben, hat bereits P. Hellwig im Programm des Göttinger Gymnasiums von 1882, S. 11 protestiert. Vergl. dazu meine Bemerkungen in den Gött. gel. Anz., 1895, S. 217 ff. über das angebliche Vorkommen grundherrlicher Kaufleute. Ich notiere auch noch aus Hellwig's Doktordissertation (Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen, Breslau 1875) die dritte These: „Der Großhandel in Deutschland lag während des früheren Mittelalters nicht vorherrschend in den Händen der Juden und höriger Leute." Ueber den Handel der Juden in jener Zeit äußert Hellwig sich eingehender in dem angeführten Programm S. 7 und 11. S. ferner K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, S. 572 ff. und neuerdings Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, S. 175 ff.

2) Eulenburg bringt weiter die Gewandschneider mit der kapitalistischen Tuchfabrikation in Zusammenhang. Inwiefern das richtig ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. — Von anderen Aeußerungen über die Verbreitung der Großhändler im Mittelalter erwähne ich noch folgende. Mone, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 4, S. 23 f. erklärt die in einer Konstanzer Urkunde von 1579 genannten „kaufherren gewerbs- und handelsleute" ohne weiteres als „Großhändler, Handwerker und Kleinhändler". Heyd, Geschichte des Levantehandels, Bd. 1, S. 90 äußert sich (im Anschluß an Gfrörer) dahin, daß „Mainzer Großhändler im Zeitalter der Ottonen bis nach Konstantinopel Geschäfte machten"; französ. Ausgabe S. 80 (vergl. dazu K. Th. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 375, Anm. 1). Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv v. Köln, Heft 10 (1886), S. 93: für das Jahr 1285 „wird die Handelsniederlassung einer kölnischen Großkaufmannsfamilie in Brünn ausdrücklich bezeugt." Derselbe, Gött. gel. Anz., 1899, S. 778: „Nicht aus den Kreisen der bischöflichen Ministerialen sind die Patrizier hervorgegangen [H. lehnt hierdurch die oben Anm. 1 erwähnte Theorie von

breitung der Großhändler hat wohl G. Steinhausen, in seiner kulturhistorischen Schilderung „Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit“ (1899): er schildert nicht nur für das 13. Jahrhundert den „Typus des Großkaufmanns“, der ein Kapitalist von fast moderner Art ist, sondern versetzt ihn bereits in das 11. Jahrhundert (S. 18).

Eine ganz andere Anschauung hatte inzwischen K. Bücher schon im Jahre 1886 in seiner „Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert“ Bd. 1, S. 244 ff. geltend gemacht. Er bemerkt hier über die Frankfurter Verhältnisse: „Daß ... ein einigermaßen bedeutender stehender Großhandel bestanden habe, muß erst noch bewiesen werden.“ Als ich sodann in meiner 1892 veröffentlichten Schrift „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ mich gegen die in der Marktrechtstheorie liegende Ueberschätzung des Kaufmannsstandes aussprach, glaubte ich den Zustand des Mittelalters in folgender Weise angeben zu müssen (S. 50): „Von einem Stande der Großkaufleute kann selbstverständlich nur in den namhafteren Städten die Rede sein. Im übrigen sind die Kaufleute vornehmlich Krämer und Tuchhändler (Gewandschneider).“ Bald darauf richtete wiederum Bücher in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft“ S. 47 (vgl. auch S. 56 und 237) seinen Spott gegen die Auffassung, welche „die zahllosen Städte von Köln und Augsburg bis Medebach und Radolfzell mit Kaufleuten im modernen Sinne, also einem berufsmäßig entwickelten Stande von Händlern bevölkert, die man sich in der Regel noch als Großhändler vorzustellen pflegt“. In meinem Buche „Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum“ (1898) S. 117 machte ich gegenüber meinem früheren Urteil noch eine Einschränkung: „Als fester Stand kamen Großhändler wohl nur in Seestädten vor. Sonst waren die angesehenen Kaufleute meistens die Gewandschneider (Tuchhändler) und Krämer.“ Aehnlich spricht sich neuerdings H. Boos, „Geschichte der rheinischen Städtekultur“, Bd. 3 (1899), S. 111 aus: „In den meisten Städten des Mittelalters hat es keine ansässigen Großkaufleute gegeben“ [3]).

Nitzsch mit Recht ab], nicht aus denen des größeren Grundbesitzes als solchen, sondern aus den großkaufmännischen.“ Gengler, Beiträge zur bayerischen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1889), S. 219 will in Regensburg schon zur Zeit der traditiones von St. Emmeram eine Gegenüberstellung von „zwei wesentlich verschiedenen Klassen der Kaufleute“ erkennen: „Großhändler“ und institores. Mummenhoff, Altnürnberg (1890), S. 47 zählt für die Zeit seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestimmte „Familien, die Großhandel betreiben“, auf. Al. Schulte, Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 29. Januar 1900 (No. 23) nennt Köln im Mittelalter „die erste deutsche Großhandelsstadt.“ „Großhandelsstadt“ ist noch nicht dasselbe wie Großkaufmannsstadt. Allein man wird doch darüber streiten, ob man das mittelalterliche Köln als Großhandelsstadt bezeichnen darf: einmal weil man fragt, ob der Handel oder ob das Gewerbe in ihr eine bedeutendere Rolle gespielt hat, sodann wegen des strittigen Verhältnisses zwischen Groß- und Kleinhandel.

3) Auf die knappen, aber in mehrfacher Hinsicht zutreffenden Bemerkungen von Stieda a. a. O., S. 109 komme ich unten zurück. — Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters (1893) hätte seinem Thema gemäß die Frage der Verbreitung der Großhändler einer gründlichen Erörterung unterziehen müssen. Indessen wie er überhaupt die springenden Punkte nicht herauszufinden gewußt hat (vergl. diese Jahrbücher, Bd. 74, S. 421), so versagt er

I. Der erzwungene Großhandel.

Um einen festen Ausgangspunkt für unsere Untersuchung über die Verbreitung der Großkaufleute im deutschen Mittelalter zu erhalten, schlagen wir eines der Werke auf, welche über die Handelsverfassung der späteren Jahrhunderte unterrichten. Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels, Bd. 3, S. 227 erwähnt für seine Zeit, das 18. Jahrhundert, zwei Arten von „Tuchhandlungen: 1) en gros[4]), 2) offenen Gewerbs, welche das Tuch ellenweis verschneiden". Ebenso (S. 195) gab es in Nürnberg „zweierlei Art Spezereihändler: 1) en gros, 2) offenen Gewerbs. Die Specereihändler offenen Gewerbs müssen sich eine Gerechtigkeit erworben haben, wenn sie einen Laden öffnen wollen". Nur sie durften im kleinen (pfund- und lotweise) verkaufen, der Großkaufmann nicht[5]). Wie man sieht, ist diese Scheidung zwischen Groß- und Kleinhändlern eine gesetzliche. Insbesondere ist der Kleinverkauf ein Vorrecht, das nicht jedem zusteht. Wer nicht die rechtliche Erlaubnis dafür besitzt, ist auf den Großhandel beschränkt.

Die rechtliche Konzessionierung zum Klein-, bez. Großhandel ist nun eine vollkommen mittelalterliche Einrichtung: diese Teilung stellt einen der wichtigsten Grundsätze der Gewerbegesetzgebung jener Zeit dar. Es lassen sich in Bezug auf die Gewährung, bez. die Untersagung des einen Handelsbetriebes zwei Kategorien von Rechtssätzen unterscheiden.

Die eine besteht in dem sogenannten Gästerecht, d. h. dem Recht der Fremden[6]). Das Gästerecht gewährt den Fremden Recht, aber geringeres Recht als das ist, welches den Bürgern der Stadt zukommt, und die hauptsächlichste Benachteiligung der Fremden liegt darin, daß sie im allgemeinen von dem Detailverkauf ausgeschlossen sind. Der Gast, welcher Waren in die Stadt bringt, darf sie der Regel nach nur im großen absetzen. Dies Verbot des Kleinhandels für die Fremden hat verschiedene Formen und Abstufungen. Oft wird dem Gast der Kleinhandel zu allen Zeiten — bald für sämt-

auch in jener Beziehung. Er bringt nur flüchtige, sehr im allgemeinen gehaltene Beobachtungen. Für Kurt Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts (1899), hätte wohl auch ein Anlaß vorgelegen, das Verhältnis von Groß- und Kleinhändlern darzustellen. Wenn jemand die sozialen Bewegungen schildern will, so darf er an der Bewegung innerhalb der Organisation des Handels nicht vorbeigehen. Er scheint das Wort „Bewegungen" in einem etwas engen Sinne gefaßt zu haben.

4) Roth glaubt einen solchen Engroßhändler schon für das Jahr 1434 anführen zu können, weil damals „ein kaufman mit gewant" genannt wird. Diese Deutung ist natürlich voreilig.

5) Roth bemerkt allerdings (S. 196), daß der Großkaufmann dies Verbot zu umgehen suchte, weil die Kleinhändler „ihre Waren nicht von ihn nehmen, sondern sich dieselben unmittelbar von fremden Orten bringen lassen".

6) Ueber das Gästerecht vergl. Schönberg, Jahrbücher f. Nat. Bd. 9, S. 27 und 34 f.; Stieda, ebenda Bd. 27, S. 67 ff.; Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 105 ff.; Ehrenberg, Art. Fremdenrecht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften; meinen Art. Bürgertum, ebenda; Techen, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1897 (Bd. 25), S. 60 ff.

liche, bald für einzelne Waren — untersagt. Oft wird er ihm gestattet ausschließlich für die Markttage (wenigstens die Jahrmärkte). Aber auch dann noch sind dem Gast häufig mannigfache Beschränkungen auferlegt, insbesondere hinsichtlich der Tageszeit, zu der er den Kleinhandel ausüben darf.

Die andere Kategorie von Bestimmungen zieht Schranken innerhalb des Kreises der Bürgerschaft. Bestimmte Gruppen unter den Bürgern besitzen das Monopol des Detailabsatzes für gewisse Waren. Zunächst steht den Handwerkerzünften ein solches zu. Anderen als ihren Mitgliedern ist der Kleinhandel mit den Produkten des betreffenden Gewerbes untersagt. Allerdings entspricht hier dem Verbot des Detailabsatzes keineswegs immer die Erlaubnis zum Verkauf im großen. Denn die Handwerker haben regelmäßig auch das Monopol der Herstellung der betreffenden Ware, wodurch zugleich die Engroseinfuhr ausgeschlossen ist. Das für die Jahrmärkte den Fremden eingeräumte Recht befähigt sie, wie bemerkt, häufig gerade auch zu dem Detailabsatz. Von größerem Interesse für die uns beschäftigende Frage sind die Schranken, die innerhalb der specifisch kaufmännischen Bürgerschaft aufgerichtet sind. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Verhältnisse der Gewandschneider und der Krämer. Jene haben — kurz ausgedrückt — das Vorrecht des Einzelverkaufs von Tuch, diese das des Kleinhandels mit Spezereien, Schnittwaren und manchen anderen Dingen, die zeitlich und örtlich, je nach der Gewerbeverfassung der einzelnen Stadt, stark wechseln. Allen übrigen Bürgern wird nur der Großhandel in diesen Branchen zugestanden. Namentlich dürfen auch die Gewandschneider im Gebiet der Krämer [7]), diese ebenso im Gebiet jener nur Großhandel treiben.

Zur Bezeichnung des Umsatzes im großen begegnet oft der Ausdruck „samptkauf“ [8]). Das Gegenteil ist das verkaufen im einzelnen — „ze einzeht“, wie es im Oberdeutschen [9]), „entelen“, wie es im Niederdeutschen [10]) gelegentlich, „phenwertsweis (penwertswis)“ [11]),

---

7) Vergl. z. B. Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 411 über Göttingen: Der Gewandschneider darf nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig u. s. w. im kleinen (entelen) verkaufen, sondern nur im großen (samtkopes); im kleinen darf diese Dinge nur der Krämer verkaufen. Vergl. Borgius, Wandlungen im modernen Detailhandel, Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 13, S. 44.

8) Vergl. z. B. Christian Meyer, das Stadtbuch von Augsburg S. 39. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Bd. 3, S. 647 f. (sammenkauf). Vorhin Anm. 7.

9) Stadtbuch von Augsburg, S. 41.

10) S. Anm. 7.

11) Zusammengezogen aus phennincwert. Das Wort bedeutet: 1) was einen Pfennig wert ist, Kleinigkeit; in geringen Quantitäten, en détail; 2) was Geldeswert hat, Verkaufsartikel, Ware. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 2, S. 240. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, S. 318 f. In dem ersteren Sinne steht das Wort z. B. im Stadtbuch von Augsburg, S. 201, § 2. S. ferner Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 125; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft (2. Aufl.), S. 98; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 229. Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte, S. 203.

wie es hier wie dort häufig heißt. Indessen sind dies nur allgemeine Andeutungen des Gegensatzes. Damit kein Zweifel über die von der städtischen Sozial- und Wirtschaftspolitik verlangte Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel bestand, bedurfte es offizieller Maßfestsetzungen. Wir finden daher, daß die Beschränkung auf den Großhandel durch die Angabe eines Minimalmaßes ausgedrückt wird, unter das der betreffende Händler nicht hinuntergehen darf. Je nach der Natur der Waren wird ein Gewichts-, Hohl-, Längenmaß oder eine bestimmte Zahl genannt[12]). Umgekehrt begegnet man auch in den Formeln der Konzessionierung zum Detailhandel oft einer Maßfestsetzung. Insbesondere das Recht zum Kleinverkauf des Tuches wird meistens mit den Worten verliehen: die Betreffenden dürfen das Tuch nach der Elle ausschneiden.

In den bisher besprochenen Fällen ist von einem Recht zum Groß-, bez. Kleinhandel die Rede, von einem Zwange jedoch nur in Bezug auf den Großhandel. Der Kleinhandel erscheint als Vorrecht. Der Großhandel steht jedem frei; viele aber werden auf ihn beschränkt. Erst im späteren Mittelalter stoßen wir auf vereinzelte Nachrichten, die von einer gesetzlichen Beschränkung auf den Kleinhandel zu sprechen scheinen[13]). So wenigstens wird eine

12) Lehrreiche Mitteilungen über die im großen Verkehr üblichen Maße bei Stieda, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 5), Einl. S. 121 ff. Die von ihm erwähnten Maße beziehen sich übrigens in erster Linie auf die Verzollung. Für den Tuchhandel sind besonders wichtig das „Stück" (auch bei Leinwand, Häuten und Wachs gebraucht), der „Terling", das „Fardel". S. darüber Stieda a. a. O., S. 121 und 125; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 159; Walter Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln Bd. 2, S. 735; Hassler, Ott Ruland's Handlungsbuch (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 1, Heft 4), S. 1 (Fardel bei Barchent); Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert (Festschrift der Universität Rostock zur 2. Säkularfeier der Universität Halle a. S., 1894), S. 116 f. Je nach der Feinheit der Stücke umfaßte das Fardel eine verschiedene Anzahl Stücke. Mitteilungen über das sich danach bestimmende verschiedene Gewicht des Fardels bei Stieda an letzterem Orte. Lehrreich ist die Verordnung des Kölner Stadtrats von 1409 bei Stein, S. 201 § 2: „Vort so sall eyn yecklich wirt synen gast warnen, dat hey alle koufmanschaff, dye hey bynnen Coelne brengt, gantz ind unverscheiden verkoufen sall, we sich dat an yecklicher koufmanschaff heischt ind geburt, datz zo verstain, dat sij verkoufen mogen eynen sack peffers, . . . eynen sack rijss, eine sportze [Korb] mandelen, . . . eyne balle papijrs, einen tzynder boymwollen, . . . eyn vas meilzukers ind potzukers, . . . 6 broit hards zukers, . . . 4 koppelen vijgen" u. s. w. (am Schluß: alle manyere van cleynre spitzeryen neit under 25 punden). S. auch ebenda S. 129. „Potzuker" ist Puderzucker, „meilzuker" Melasse, der Zucker in „Broten" oder Laiben der in fester Form. Vergl. Geering, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 11, S. 48. Ueber die verschiedenen beim Feigenhandel üblichen Maße s. Stieda, Ztschr. für Lübeckische Geschichte, Bd. 6 (1892), S. 206 f. Meistens war der „Korb" das Maß, welches im Großhandel für Feigen eingehalten wurde. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 1, S. 102. Vgl. noch Ztschr. f. die Gesch. des Oberrheins, Bd. 4, S. 21: der Großverkauf der Leinwand geschah stück-, der Ladenverkauf ellenweise.

13) Aus früherer Zeit könnte man wohl nur die zur Verhinderung der Spekulation getroffene Bestimmung anführen, daß jemand, der im großen eingekauft hat, unter bestimmten Umständen nicht wieder im großen verkaufen darf. Vergl. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 429.

Urkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich vom Jahre 1389 zu deuten sein[14]), in welcher er seinen Kaufleuten zu Wien und anderen, die das Recht haben, „gen Venedi ze faren", bis auf Widerruf eine bestimmte Straße erlaubt und ferner den Städten und Märkten in seinen Ländern, durch welche diese Straße geht, die Benutzung derselben mit der Bedingung gestattet, daß sie die zugeführten Waren in ihren Häusern und Kramen dem Landvolk „phenwertsweis und nicht stukchweis" verkaufen, während jeder darüber hinausreichende Handel in Wien stattfinden solle. Freilich ist hiermit keine allgemeine Beschränkung der Kaufleute aus jenen Städten und Märkten auf den Kleinhandel ausgesprochen. Sie wird offenbar nur mit Rücksicht auf das Niederlagsrecht der Stadt Wien verfügt (wie denn auch die Hälfte der bei Zuwiderhandlungen konfiscierten Güter an die Wiener Kaufleute fällt) und bezieht sich ferner nur auf die Venediger Waren. Es war jenen Kaufleuten z. B. unbenommen, Getreide im großen in ihre Stadt einzuführen und etwa an die Bäcker abzusetzen. In Wien sodann durften sie auch die Venediger Waren im großen verkaufen.

Auch hier also betrifft der Zwang nur einzelne Handlungen. Vollends gilt dies von den vorhin geschilderten Zuständen, die als die regelmäßige Handelsverfassung des Mittelalters angesehen werden können. Wenn der Großhandel in der Hauptsache jedem frei stand, so war der Detaillist stets in der Lage, seinen Betrieb über den Kleinhandel hinaus auszudehnen. Die Gäste ferner wurden nur im Verkehr mit der Stadt, der sie fremd waren, auf den Großhandel beschränkt. Irgendwo mußten sie natürlich heimisch sein, das Bürgerrecht besitzen; in ihrem Heimatsort konnten sie deshalb auch Kleinhändler sein. Ihre Beschränkung auf den Großhandel im Verkehr mit Fremden besagt mithin nichts über ihren Stand. Und das ist eben für das Mittelalter charakteristisch. Es wird, wie in den erwähnten Nürnberger Beispielen aus dem 18. Jahrhundert, ein Zwang zum Groß- und mitunter auch zum Kleinhandel durchgeführt. Allein es giebt, im Unterschied von jenen Nürnberger Verhältnissen der späteren Zeit, noch keinen Stand der Engroshändler in der offiziellen Gewerbeverfassung der Stadt[14a]). Gewiß wirkt der Zwang, dem wir im Mittelalter begegnen, ständebildend. Das Gästerecht z. B. trägt erheblich zur Bildung eines kräftigen bürgerlichen Klein-

14) Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abt., Bd. 1, S. 275 (No. 1172[a]). Vergl. unten Anm. 60 und den Text zu Anm. 104—107. Dekret des Lübecker Stadtrates von 1646 bei Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck, S. 393: die Gewandschneider und Krämer dürfen ihre eigenen Waren, nämlich jene ihre Laken, diese ihre Kramwaren, in fremde Lande verschicken und dafür andere Waren in Zahlung nehmen, müssen aber die letzteren „den bürgern alhier, welchen nach kaufmansordnunge zu handelen gebühret, nach markgang zum kauf anbieten". Diese Beispiele stammen indessen wiederum aus später Zeit.

14[a]) Boos, Gesch. der rhein. Städtekultur, Bd. 3, S. 57 erwähnt innerhalb des in Worms seit 1689 geltenden Schemas der offiziellen Zünfte „Engroshändler". Dies ist aber eben auch ein Beispiel aus später Zeit.

händlerstandes bei. Indessen der Zwang schafft nicht unmittelbar ständische Gruppen [14b]).

Unsere bisherigen Erörterungen haben die gesetzlichen, erzwungenen Beschränkungen des Handelsbetriebs im Auge gehabt. Das wirtschaftliche Leben bewegt sich aber nicht bloß innerhalb der von Staat und Gemeinde gezogenen Linien. Von dem erzwungenen Großhandel wird die freiwillige Beschränkung auf ihn zu unterscheiden sein. Wir denken dabei an den Großbetrieb, auf den sich der Kaufmann beschränkt, weil er ihn schon vollkommen beschäftigt, ausreichend nährt, bei dem er bereits seine Rechnung findet; der so groß ist, daß es sich nicht verlohnt, einen Kleinhandel noch neben ihm zu betreiben.

Schon von vornherein werden wir geneigt sein, eine geringe Neigung zur freiwilligen Beschränkung auf den Großhandel für das Mittelalter anzunehmen. Denn wenn, wie wir gesehen haben, den „Gästen" so oft der Kleinhandel untersagt wird, so liegt darin der Beweis, daß sie sehr lebhaft wünschten, ihn zu erhalten. Ueberhaupt haben wir ja die Beobachtung gemacht, daß der Kleinhandel weit mehr als der Großhandel für erstrebenswert galt.

Später werden wir noch einzelne charakteristische Belege für die Thatsache kennen lernen, daß das Recht zum Detailabsatz selbst von den vornehmsten Kaufleuten begehrt wurde.

II. Die großen Handelsgesellschaften.

Die Vorstellung von freiwilligen Beschränkungen auf den Großhandel ist uns geläufig aus den Berichten des 16. Jahrhunderts über die großen Handelsgesellschaften der Fugger und Welser, der Paumgartner und Höchstetter, die ein Monopol in bestimmten Handelszweigen auszubilden suchten [15]). Deren Geschäfte hatten eine solche Ausdehnung, daß ihnen der Detailabsatz als etwas ganz unerhebliches erscheinen mußte. Es wird für uns zunächst darauf ankommen festzustellen, inwieweit sich derartige Erscheinungen bis ins Mittelalter verfolgen lassen.

Handelsgesellschaften sind an sich dem Mittelalter durchaus nicht fremd, vielmehr etwas außerordentlich Verbreitetes. Die Frage würde sein, ob schon vor dem 16. Jahrhundert die Unternehmungen von Handelsgesellschaften einen nach der Meinung des Publikums bedrohlichen Umfang angenommen haben. Die Erörterung dieses Punktes wird zugleich zur Lösung einer anderen Streitfrage beitragen. In der wahrscheinlich von einem Augsburger Pfarrgeistlichen verfaßten pseudonymen Schrift „Reformation Kaiser Sigmunds" wird

---

14b) Bücher, der die hier hervorgehobene Thatsache anerkennt und mit Recht bemerkt, daß den meisten Städten des Mittelalters ein stehender Großhandel, ansässige Großkaufleute unbekannt seien (der Großhandel ausschließlich Wander- und Markt- oder Meßhandel), hätte nun auch nicht von „Großhändlern" sprechen sollen. Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Aufl., S. 57; 2. Aufl., S. 99.

15) Vergl. darüber zuletzt Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 1, S. 395 ff.

bereits über Preissteigerungen durch Handelsgesellschaften geklagt. Man hat die Entstehung des Buches in das Jahr 1438 gesetzt. Gegen diese Datierung wendet sich neuerdings Frensdorff[16]) mit der Bemerkung, die Klagen über die großen Gesellschaften, die jene Schrift erhebt, würden doch erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts laut. Er hat insofern recht, als die Kommentatoren der „Reformation Kaiser Sigmunds" Beispiele solcher Beschwerden aus älterer Zeit bisher nicht angeführt haben[17]). Thatsächlich aber lassen sie sich doch recht weit zurück verfolgen.

Die sog. Reformation Kaiser Sigmund's sagt (Ausg. v. Böhm, S. 220): „Item es sind grosse geselschaften aufgestanden, die zusamen spanent und treibent gross kaufmanschatz; es ge in wol oder übel, sy schybent es ye darnach, das sy nit verliern." Der Gegenstand des Handels dieser Gesellschaften wird hier nicht genannt. Aber vorher (S. 219) ist bemerkt, daß die „kaufherren" für die aus „Venedig oder anders woher" kommenden Waren, namentlich Sammet, Seide, Gewürz, zu hohe Preise nehmen.

Daß solche Klagen am Ende des 15. Jahrhunderts schon in lebhafter Weise erhoben werden, ist verschiedentlich festgestellt worden[18]). Diejenigen, die zu der „Reformation Kaiser Sigmund's" das Wort ergriffen haben, hätten aber nicht den wichtigen Beitrag zu unserer Frage übersehen dürfen, den G. v. d. Ropp im Jahrgang 1892 der „Hansischen Geschichtsblätter", Bd. 20, S. 172 ff. mitgeteilt hat. Danach machte in den Jahren 1471—76 den hansischen Städten und noch mehr dem deutschen Kaufmann zu Brügge ein gewisser Heinrich von der Horst, der in Hamburg ansässig war, viel zu schaffen. Man beschuldigte ihn, er gäbe sich in Hamburg für einen

16) Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung, Bd. 20, S. 134 Anm. 2.

17) Gegenüber der Art, wie Köhne, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6, S. 391 f. sich mit jener Stelle der Reformation Kaiser Sigmund's abfindet, ist die Skepsis Frensdorff's ganz berechtigt. Zum Beweise, daß „gerade zur Zeit der Entstehung unserer Schrift" die Handelsgesellschaften zu größerer Bedeutung gelangten, citiert er Lamprecht (ebenda, Bd. 1, S. 205 f.) und Kluckhohn (Aufsätze für Waitz, S. 669). Dieser aber spricht fast nur vom 16. Jahrhundert. Jener beruft sich hauptsächlich auf die Klagen Luther's und — die Reformation Sigmund's selbst! Die von Lamprecht erwähnte Recension Pappenheim's bezieht sich auf andere Fragen. Zum Beweise, daß die Handelsgesellschaften „seit dem Erscheinen der Reformation Kaiser Sigmund's fort und fort litterarisch angefeindet" worden seien, führt Köhne wiederum Kluckhohn und Schmoller (Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 16 (1860), S. 496—498) an. Dieser aber nennt gleichfalls an den betreffenden Stellen lediglich Beispiele aus dem 16. Jahrhundert. An einer anderen Stelle (S. 500) erinnert er daran, daß schon früher die Gesetzgebung den Gesellschaften nicht günstig war (unter Berufung auf Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, Bd. 1 (Ulm), S. 674). Hierüber unten Näheres. Im Neuen Archiv, Bd. 23, S. 718 beruft sich Köhne auch nur auf Kluckhohn's Aufsatz.

18) Vergl. Ehrenberg a. a. O. Hierhin gehören auch die oft erwähnten Klagen des Geiler von Kaisersberg. Geering führt in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 11, S. 62 einen Fall an, daß ein Kölner Kaufmann die Preisbestimmung für die Datteln vollständig in seine Hand bringt. Ueber Handelsgesellschaften für den Weinhandel und den von ihnen betriebenen Aufkauf s. Knipping, Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. 1, S. XLIV.

Holländer und in Holland für einen Hamburger aus, um je nachdem mit Hanseaten und Außenhansen in Handelsgemeinschaft treten zu können. Er betrieb mit den Genossen seiner Handelsgesellschaft den Tuchhandel in solchem Umfange, „dat he dat gud doet rysende unde vallende, wanner he wil". Diese Beherrschung des Marktes durch eine einzelne Gesellschaft führte übrigens schließlich zu ihrem Sturze. Kurz vorher waren die Städte noch nachdrücklicher gegen eine aus 6—8 Mitgliedern bestehende Handelsgesellschaft in Leiden eingeschritten, welche, anscheinend in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts gebildet, den Handel in Leidener Tuchen zu monopolisieren unternahm. Sie kaufte sämtliche Erzeugnisse der Leidener Tuchweber auf, setzte dann die Preise auf den niederländischen Märkten willkürlich hoch an und verkaufte gleichzeitig die gleiche Ware in den östlichen Städten zu niedrigeren Sätzen, so daß der hansische Zwischenhändler selbst in seiner Heimat in keiner Weise zu konkurrieren vermochte. Bei den Verhandlungen zu Utrecht 1473—74 forderten und erzielten die Hansestädte die Auflösung dieser Gesellschaft. Leiden erhob anfangs Widerspruch, gab aber zuletzt nach und versprach auch für die Zukunft, keine Monopolgesellschaften zu dulden[19]).

Auf eine noch ältere Klage über Preissteigerungen durch Handelsgesellschaften nimmt das kürzlich in Bd. 8 des Hansischen Urkundenbuches veröffentlichte Privileg Brügges für die Hanse von 1457 (S. 346, § 10) Bezug: „Angaende der eeninghe van den alune of andere coopmanscepe, die de . . . cooplieden begheren gheweert thebbene ende niet meer te gheschiene etc., so beloven wij, dat wij voortan zulke eeninghe int vercoopen van coopmanscepen niet ghedooghen en zullen, ende waert, dat wij gheware worden, dat eeneghe persoonen zulke eeninghe deden, wij zullen stappans die afdoen." Diese Klagen der Hanseaten, denen die Stadt Brügge jetzt nachkommen zu wollen verspricht, reichen nun mindestens ein Jahrzehnt zurück[20]). Neben einer Aeußerung vom Jahre 1454 (Hanserecesse, herausg. v. G. v. d. Ropp, Bd. 4, S. 171, § 14) ist besonders bemerkenswert eine Beschwerde des deutschen Kaufmanns in Brügge von 1449 (a. a. O. Bd. 7, S. 828): Die Flandrer „maken mit vremden, alse mit Lumbarden, sunderlinge verbunde, als bii namen up ten alluen, des men in dessen landen ende in den hanzeesteden nicht wal untberen mach; soe dat de Lumbarden, de den hiir int lant bringhen, jaerlikes nicht meer moghen leveren den eenen bespraken numerum, daer zii des wel veel meer leveren ende bringhen solden.

19) Die Stellen aus dem 7. Bande seine Hanserecesse, die sich auf jene Leidener Gesellschaft beziehen, hat v. d. Ropp a. a. O. nicht notiert. Walter Stein hatte die Freundlichkeit, sie mir mitzuteilen: No. 40 § 22, S. 114; No. 79 § 78, S. 174; No. 80 § 20, S. 182; No 139 § 58, S. 297; No. 141 § 21, S. 338; No. 154 § 18, S. 367. An der ersten Stelle heißt es: „Vortmer beclaghen sick de stede deer van Leyden, dat sick etlike van en tosamen gheworpen unde selschop ghemaket hebben unde de Leydesschen laken upthokopende plegen."

20) W. Stein hat im Hans. U.B. a. a. O., S. 346 Anm. 4 die betreffenden Nachweise gegeben.

Ende bringhen zii des meer danne de voorseide tale tosecht, dat moit blyven ligghen to der jaerschaer to dat ziin tiid der leveringhe kumpt; daerto ziint de Lombarde geholden nerghen den alluen to bringhene dan dessen vorbenomeden coopluden. Welken alluen zii stellen up eenen hoghen priisz, soe dat de Lumbarde ende de poorter voorseid (Bürger von Brügge) bii desser eenunghe hebben nu van ener karke soe vele geldes alsz men in verleden tiiden, doe hii vrii wasz, plagh van 3 karken to hebbene, welk is weder God, recht ende redelcheit ende yeghen dat wolvaren des gemenen guedes. Ende men van Gades weghen ock nicht schuldich were to ghedoghen, dat 12 off 20 unbehoerlike personen solden sodane schattinghe ende eghendom to eres sulves profiite upstellen up de gemene werlt. Woirumme wii ... bidden, dat desse unbehoorde ungotlike eghendom werde afgestelt, up dat alle gude coopmanschopp vriigh blyve, soe dat van alden tiiden gewoontlick ende schuldich ys te syne." Im Jahre 1447 wurden schon dieselben Beschwerden laut. Im Frühjahr 1447 klagt der deutsche Kaufmann (a. a. O. Bd. 7, S. 761, § 40) „over die eenynghe, die sekere poorters te Brucghe hebben in den alluyne, froyte (Südfrüchte) ende anderen goede, welk als zii dat ingecocht ende by hem liggende hebben, up eenen zekeren priis ende gheld zetten, geliic een brood, dat up eenen pennync es gebacken; daermede de gemene coopmanscepe ende neringhe gehindert wert, die van rechte behoert vry to ziine ende van nymande verbonden." Im Dezember desselben Jahres antworten die Flanderer darauf (S. 773): dergleichen käme unter allen in Brügge verkehrenden Nationen, auch bei den Hanseaten, vor. Die Hanseaten wollten das freilich nicht wahr haben (S. 782) [21]).

Aus den genannten Jahren stammen die erwähnten, uns vorliegenden Aufzeichnungen. Allein wie sich aus diesen selbst ergiebt, sind die Thatsachen älter als die Bekundungen. Man darf hiernach gewiß annehmen, daß schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts Monopole bekannte Dinge in Deutschland waren. Allerdings stammen jene Nachrichten nicht gerade aus Oberdeutschland, der Heimat des Verfassers der Reformation Kaiser Sigmund's. Indessen ein wenigstens nicht viel jüngeres Beispiel läßt sich doch gerade auch aus dessen Vaterstadt anführen. Der Augsburger Geschichtsschreiber Clemens Sender erzählt zum Jahre 1456 [22]): „Hans von Hoy ist hie ain fast

21) Vergl. noch Hanserecesse, Bd. 3, S. 281 § 59: Im März 1448 äußert sich der Pensionär von Brügge über die „vereninghe van den alluyne, froyte und andere saken, dat se wal bekenden, dattet bejeghende den ghemenen orbar und oeck jeghen bescreven recht, men omme dat dit de Lumbaerden so wal angenghe, de dat van den Turken halen, alsse ere poirters, und oeck andere nacien geliick eninghe hadden und makeden, alse de nacie van den Engelschen mitten wollen und de van der hensen, die mit penen van marck goldes verbiinden und verbeden, dat nyemant lakene of andere gued copen mach dan to alsulke prise, alse en gelevet dar up to stellene, und dergeliken van den ammer [Bernstein], den de here hoomeester elken nicht en wil vercopen."

22) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, S. 36. Hoy gehörte einer Augsburger Patrizierfamilie an. S. ebenda S. 10. Greiff, 26. Jahresbericht des histo-

reicher kaufman gewessen; der ist auch ob 30000 fl. schuldig gewessen; dann er hat den andern kaufleuten zu nachtail die woll aufkauft, teurer dann der gemein kauf was." Eine andere chronikalische Aufzeichnung [23]) meldet über denselben: „Er handelt vast gen Venedig. Der was schuldig 30000 guldin den Walhen zu Venedig und auch hie und an andern enden . . . Nam . . . zu Venedig teur keuf auf sich mit woll und trauet damit zu bezallen."

Wir nehmen hinzu, daß es zu der für uns in Betracht kommenden Zeit nachweisbar noch weitere große Handelsgesellschaften gab, gegen die zwar, soviel wir wissen, der Vorwurf der Monopolmacherei nicht erhoben worden ist, die jedoch einen sehr bedeutenden Warenumsatz gehabt haben.

Es seien genannt [24]) die „große Ravensburger Gesellschaft" [25]), das Ruland'sche Handelshaus in Ulm [26]), die weitausschauenden, nach Venedig und Brügge gerichteten Unternehmungen von Handelsgesellschaften hansischer Kaufleute aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, über die Stieda so lehrreiche Mitteilungen gemacht hat [27]).

Unter diesen Umständen wird man gewiß alle Bedenken gegen die Ansetzung der „Reformation Kaiser Sigmund's" auf das Jahr 1438 aus Anlaß des darin enthaltenen Tadels der preissteigernden Handelsgesellschaften fallen lassen [28]). Vielleicht liegt sogar ein Argument gegen eine spätere Datierung unserer Schrift vor: sie nennt unter den Handelsobjekten der Gesellschaften wohl die Ge-

---

rischen Kreisvereins von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1860 (Augsburg 1861), S. 79 behauptet, eine Augsburger Chronik setze das Faktum in das Jahr 1423. Diese ist mir nicht bekannt.

23) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 351.

24) Vergl. auch Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierke, Untersuchungen, Heft 15), S. 10 ff. u. 29 ff.

25) Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft (Stuttgart 1890). Der Ravensburgische Chronist Ladislaus Suntheim (vergl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 139) nennt diese Gesellschaft, die sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen läßt, die erste Gesellschaft in hochdeutschen Landen. Hafner, Gesch. der Stadt Ravensburg, S. 441. Die älteste Handelsgesellschaft überhaupt ist sie selbstverständlich nicht. Es könnte sich nur darum handeln, ob sie die älteste nach Art der später viel erwähnten großen Handelsgesellschaften ist. Aber vielleicht darf man dieser Angabe des nachträglich schreibenden Chronisten schlechthin die Bedeutung absprechen.

26) S. oben Anm. 12.

27) Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, S. 37 ff. und S. 56. Ueber andere Beispiele großer Umsätze teilweise schon aus dem 14. Jahrhundert s. ebenda S. 5. Zu Stieda's Schrift vergl. Dietrich Schäfer, Deutsche Litteraturzeitung, 1894, Sp. 1237 f. und Simonsfeld, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 501 ff.

28) Eine Schwierigkeit könnte vielleicht noch in folgendem gefunden werden. Nach dem strengen Wortlaut betrifft der Tadel der „Reformation Kaiser Sigmund's" nicht sowohl die großen Gesellschaften je für sich, als vielmehr die Vereinigung mehrerer zum Zweck der Preissteigerung. Aus der Zeit der Fugger und Welser sind solche Vereinigungen bezeugt. Die oben angeführten älteren Nachrichten scheinen sich dagegen stets auf eine einzelne Handelsgesellschaft zu beziehen. Indessen ist diesem Unterschiede wohl kein erhebliches Gewicht beizulegen.

würze, nicht aber Kupfer und Quecksilber, die für die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts begründeten Syndikate eine so große Rolle spielten.

Man könnte auch noch geltend machen, daß die Handelsgesellschaften an sich, ohne daß sie sich des bestimmten Versuchs der Monopolbildung schuldig machten, den Unwillen des mittelalterlichen Publikums erregen mußten[28a]). Es waren ihnen ja in der That nach verschiedenen Richtungen hin Schranken gezogen[29]). Die Associierung mit Nichtbürgern — im hansischen Gebiet wenigstens mit Außenhansen[30]) —, mit Zunftfremden[31]) war in der Regel verboten; gelegentlich kommen auch Beschränkungen der Gesellschaft auf ein niedriges Maximum des Societätsgutes vor. Aber im Prinzip war das Mittelalter den Gesellschaften nicht feindlich gesinnt; wir dürfen sie vielmehr als etwas echt Mittelalterliches bezeichnen. Und gerade innerhalb des Handels hatten sie wohl einen größeren Spielraum als innerhalb des Handwerks, da jener weniger stark als dieses von der Zunftverfassung beherrscht war. —

Durch unsere Orientierung über das Alter der Angriffe gegen die großen Handelsgesellschaften haben wir eine deutlichere Anschauung von dem Umfang des Großhandels im letzten Jahrhundert des Mittelalters gewonnen. Wir werden ferner anzunehmen haben, daß diejenigen, die in dieser Weise Großhandel trieben, sich im wesentlichen auch darauf beschränkten. Freilich bleibt in der Hinsicht noch manches dunkel, und überdies stellt die Frage nach den Klagen über die Preissteigerungen durch die Handelsgesellschaften ja nur einen Ausschnitt aus unserem Thema dar. Wir schlagen daher noch andere Wege ein, um zu unserem Ziel zu gelangen.

III. Die Kaufmannsgilden.

Zu den Fundamentalirrtümern von Nitzsch gehört die Anschauung, daß es in den deutschen Städten des Mittelalters, insbesondere in Niederdeutschland, allgemeine Kaufmannsgilden gegeben habe. Seine Theorie, die viel Unheil gestiftet hat und teilweise noch stiftet, habe ich in diesen Jahrbüchern Bd. 58, S. 56 ff. widerlegt[32]). Die erste Voraussetzung für ein richtiges Verständnis des städtischen

28a) So ungefähr Jäger; s. vorhin Anm. 17.

29) Vergl. über die verschiedenen Kategorien der Beschränkungen Schmidt a. a. O., S. 22 ff. Schmidt, S. 31 und Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland, S. 89 sind nach W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bd. 1, S. 330 zu berichtigen.

30) Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, Bd. 3, S. 39.

31) Gustav Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, S. 18: Satzungen der Lederer i. St. Pölten von 1260: nullus habeat socium nisi habentem fraternitatem.

32) Gleichzeitig, unabhängig von mir und eingehender, erbrachte denselben Nachweis Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., 1891. Vergl. darüber meine Besprechung in den Gött. gel. Anz., 1892, S. 406 ff. S. auch Hegel. Histor. Ztschr., Bd. 70, S. 442 ff.

Gildewesens liegt in der Erkenntnis, daß jede gewerbliche Gilde einem oder einigen wenigen speciellen Zwecken des Handels oder Handwerks gewidmet ist[33]). Uns interessiert nun weiter das Verhältnis der einzelnen Gilden zum Großhandel.

G. Steinhausen hat kürzlich, wie erwähnt, den Typus des mittelalterlichen Großkaufmanns zu schildern versucht. Er stützt sich dabei vornehmlich auf die Angaben des dem beginnenden 13. Jahrhundert angehörigen mittelhochdeutschen Gedichtes „Der gute Gerhard" von Rudolf von Ems (Hohenems), welches von den Schicksalen eines kölner Kaufmanns berichten will. Von den Kaufmannsgilden bemerkt er S. 28 (mit besonderer Rücksicht auf das 12. und 13. Jahrhundert): „Die steigende Bedeutung und der Reichtum der großen Kaufleute in den Städten verlieh diesen Genossenschaften bald einen patrizischen Charakter: sie schlossen sich gegen die Innungen der Handwerker, aber auch der Krämer durchaus ab. . . . Auch das Gedicht des Rudolf von Ems . . . nennt die Genossenschaft der großen Kaufleute wiederholt." Es ist nun schon oft genug vor der kritiklosen Verwertung der Werke der höfischen Poesie des Mittelalters für die Rekonstruktion der thatsächlichen Zustände gewarnt worden. Steinhausen hätte diese Mahnungen beachten und sich fragen sollen, welcher Landschaft der Dichter angehört, woher sein Stoff stammt, welche Vorgeschichte dieser hat. Er hätte aber auch in der Interpretation vorsichtiger sein sollen. In Wahrheit nennt Rudolf von Ems nämlich gar keine „Genossenschaft der großen Kaufleute", gar keine Kaufmannsgilde[34]). Und selbst wenn ein Dichter des 13. Jahrhunderts die Vorstellung gehabt hätte, daß eine Großkaufmannsgilde damals in Köln existierte — seiner Angabe würde nur insoweit ein Wert zukommen, als sie in den echten Kölner Urkunden ihre Bestätigung fände.

Wenn wir die zuverlässigen urkundlichen Ueberlieferungen zu Rate ziehen, so erhalten wir ein durchaus anderes Bild: die Kaufmannsgilden der mittelalterlichen Städte sind in der Hauptsache Gilden der Gewandschneider, d. h. der Detaillisten im Tuchhandel, und der Krämer, also Gilden von Kleinhändlern. Wir sehen, indem wir uns diesen zunächst zuwenden, einstweilen von den in einer Anzahl von Hansestädten vorkommenden Kauffahrergilden ab. Es wird sich später zeigen, daß auch sie keine erhebliche Ausnahme darstellen.

---

33) Vergl. Hegel, Bd. 2, S. 401.

34) Das Gedicht ist von Mor. Haupt herausgegeben (1840). Alle Stellen, die Steinhausen etwa im Sinne gehabt haben könnte, habe ich verglichen. Nirgends bedeutet das Wort „genôzschaft" Gilde; sondern es ist überall nur von Standes- und allenfalls von Berufs*gleichheit* die Rede, nicht von einem korporativen Zusammenschluß der (oder gar: einiger) Berufsgenossen. Um ganz sicher zu gehen, habe ich meine Interpretation durch meinen germanistischen Kollegen Edw. Schröder prüfen lassen, der sie dann bestätigt hat. Vers 1132: Gesamtheit der Standesgenossen. Vers 2814: kein einziger meiner Standes-(Berufs-)genossen; einfach für: kein Kaufmann. Vers 3130 ff.: der gute Gerhard offeriert der Prinzessin den Eintritt in seine Standesgemeinschaft. Vers 3484 f.: auf ihren (der Ritter) Urteilsspruch hin wurde er ganz und gar ihres Gleichen, ihr Standesgenosse.

Um mit Köln zu beginnen, so wird hier einmal ganz beiläufig eine fraternitas Danica genannt. Ueber sie werden wir uns unterrichten, sobald wir auf die Kauffahrergilden zu sprechen kommen. Im übrigen sind die Kaufmannsgilden, die in Köln bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt werden, folgende[35]: die St. Jakobs-Bruderschaft auf dem Waidmarkt, d. h. die Zunft der Waidhändler[36], die seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnet, die Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen und die Weinbruderschaft. Die letztere führt Inama S. 76 Anm. 1 als Vertreterin des „Großhandels" auf. Thatsächlich verlieh die Mitgliedschaft in ihr das Recht zum Weinausschank, zum „Weinzapf". — Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir in Köln noch die sogenannten Gaffeln, die später, im Grunde mißbräuchlich, Ritterzünfte benannt wurden. Sie dienten ursprünglich wohl nur geselligen Zwecken, nachher (insbesondere seit 1396) auch oder vielmehr in erster Linie politischen. Gewerbliche Korporationen sind sie nie gewesen. Sie leiteten ihren Namen nicht von einem Gewerbe, sondern von dem Hause, in dem sie ihre Versammlungen hielten, ab. Allerdings saßen in ihnen viele Kaufleute, namentlich, wie es scheint, in der Gaffel „Windeck". Allein nichts berechtigt uns zu der Annahme, daß sie oder einige von ihnen ausschließliche Vereinigungen von Großhändlern gewesen seien. Zu den Kaufleuten, die die Mitgliedschaft in ihnen erlangten, gehörten vermutlich gerade auch die Krämer, für die in Köln keine gewerbliche Zunft begründet war.

In Bremen sind die Kaufmannszünfte die der Gewandschneider und der Krämer[37]. In Goslar beruht die fraternitas mercatorum auf der incisio pannorum. Eine Gilde der Krämer gab es daneben auch[38]. In Göttingen ist die Verfassung der Kaufmannsgilde etwas kompliziert. Jedenfalls aber hat auch sie ihre wesentliche Eigenschaft in der Berechtigung ihrer Mitglieder zum Kleinhandel, Gewandschnitt und Krämerei[39]. In Halberstadt besteht das Vorrecht des consortium

35) Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, S. 216 ff. und 224 ff. Vergl. auch die unten (Anm. 50) anzuführende Schrift von Fromm, S. 83 ff. Ueber die früher viel besprochene „Große Gilde" des 12. Jahrhunderts s. auch meine Bemerkungen in Quidde's Ztschr., Bd. 1, S. 443 ff., Histor. Ztschr., Bd. 76, S. 481 und Uhlirz, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1896, S. 323 ff. Ueber die Weinbruderschaft s. ferner Knipping, die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. 1, S. LXX. Ueber die Gaffeln s. außer Lau, S. 215 ff. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 14, S. CLII ff. und Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 7, S. 108 ff. (über die Zunft Eisenmarkt) und Heft 11, S. 68 ff. (über die Gaffel zur Windeck = die Gesellschaft der Kaufleute am Altenmarkt).

36) Ueber eine Waidhändlerzunft in der Stadt Jülich s. meine Mitteilungen im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Bd. 10, S. 186 ff.

37) Hegel, Bd. 2, S. 471 f. W. v. Bippen hat in seiner Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 1, S. 382 f. sich noch zu der alten Nitzsch'schen Gildetheorie bekannt. Vergl. meine Bemerkungen im Litterar. Centralblatt, Jahrgang 1892, No. 35, Sp. 1238 und gegen die unhaltbaren Hypothesen Köhne's ebenda, Jahrgang 1893, No. 7, Sp. 208 ff.

38) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 3, No. 618. Hegel, Bd. 2, S. 401 f.

39) Hegel, Bd. 2, S. 408 ff.

mercatorum in dem Gewandschnitt[40]). Die Verhältnisse Höxters erwähnt Inama S. 76 Anm. 3 in dem Sinne, als ob die „grote ghilde" (mercatorum maior fraternitas) den Großhandel, die „minor ghilda" den Kleinhandel darstelle. Thatsächlich sind beide Vereinigungen für den Kleinhandel, die „große Gilde" nichts weiter als eine Gewandschneidergilde[41]). In Middelburg erhält im Jahre 1271 die confraternitas mercatorum Statuten. Rudolf Wagner[42]) stellt sie auf eine Linie mit der Schiffergilde von Deventer, den Malmö-, Bornholmfahrern und ähnlichen Verbänden für den überseeischen Verkehr, und Hegel[43]) meint: „nur Großhändler waren in dieser Brüderschaft". Indessen haben wir es hier wiederum mit einer Gewandschneidergilde zu thun: nulli licet pannos, qui vulgo ghewand dicuntur, incidere venales in halla de Middelburg, nisi ibidem confraternitatem mercatorum habuerit[44]). In Münster giebt es von Kaufmannsgilden nur die der Gewandschneider und der Krämer[45]). Die Patrizier der Stadt Mainz besitzen folgende Vorrechte: 1) das Gadenrecht, d. h. das Recht des Gewandschnitts in den Tuchhallen, „Kammern oder Gadden", 2) das Hausgenossenrecht, d. h. das Recht der Münzer[46]). Als Kaufleute, mercatores im technischen Sinne, werden hier nur noch die Krämer bezeichnet[47]).

In Süddeutschland kommt der Ausdruck „Gewandschneider" seltener vor[48]). Dies ist wohl der Grund, weshalb Schmoller 1879 in seiner Geschichte der Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 390 behauptet hat: „Für den ganzen Südwesten Deutschlands sind . . . keine Nachrichten von Gewandschneiderkorporationen überliefert"[49]). Seine Ansicht ist schon 1886 durch Geering, Handel und Industrie

---

40) G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, S. 193, No. 248. Consortium wurde in Halberstadt mit Innung wiedergegeben. Vergl. hierzu auch Hans. Urkundenbuch, Bd. 3, S. 415.

41) Hegel, Bd. 2, S. 394 f.

42) Seerecht, Bd. 1, S. 36 Anm.

43) Städte und Gilden, Bd. 2, S. 262.

44) Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 694. Außerdem besaß diese Gilde das Recht des Weinverkaufs. Die Bestimmung der Urkunde über das hansare ist für die Verfassung der Gilde nur nebensächlich. Vergl. dazu Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter, 1898, S. 149 Anm. 1. — Hegel hätte wohl den Charakter dieser Gilde richtig erkannt, wenn er den korrekten Druck des hansischen Urkundenbuchs benutzt hätte. Seine Vorlage liest indicare (statt incidere).

45) Gottfried Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster in Westf., Bd. 1, S. 119. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 70.

46) Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, 2, S. 65 f.

47) Ebenda S. 195.

48) Er fehlt aber nicht. Vergl. z. B. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, S. 458: 1508 in der Stadt Stuttgart große Ueberschwemmung: geschach den kramer, auch gwandschneider grosser schad. Roth, Gesch. des Nürnbergischen Handels, Bd. 3, S. 227 (1391). Es ist auch bemerkenswert, daß unter den reichen Familien Nürnbergs eine mit dem Namen „Gewandschneider" vorkommt. Mummenhoff, Alt-Nürnberg, S. 47.

49) Andere Angaben Schmoller's, die durch die vorliegende Darstellung berichtigt werden, hebe ich nicht besonders hervor.

der Stadt Basel, S. 34 und 248 f. widerlegt worden [50]). Dessen wichtige Sätze lauten: Die Gewandschneider treten in Basel unter dem verdeckten Namen von Kaufleuten auf; die Zunft der Basler „Kaufleute" (auch genannt „zum Schlüssel") [50a]) umfaßt nur Tuchhändler, d. h. Gewandschneider, keinen einzigen sonstigen Kaufmann; die Krämer handeln mit allen übrigen Importartikeln en détail; der Großhandel mit Urprodukten und Rohstoffen gehört weder der einen noch der anderen dieser Zünfte an [51]). Inzwischen hatte dann Nitzsch die Meinung vorgetragen, daß seine „Große Gilde" eine eigentümliche Erscheinung Niederdeutschlands oder gar Niedersachsens sei, dem übrigen Deutschland fehle. Darauf ereiferten sich mehrere Autoren [52]) über die Frage, ob „die Kaufmannsgilde" eine nur norddeutsche Einrichtung sei, bez. aus welchen Gründen sie sich auf Norddeutschland beschränkt habe. Diese Erörterungen sind gänzlich wertlos. Ich habe schon 1892 in diesen Jahrbüchern, Bd. 58, S. 60 Anm. 4 bemerkt, daß die Nitzsch'sche „Große Gilde" nirgends in Deutschland vorkommt, daß aber Kaufmannsgilden (für specielle Zwecke) sowohl in Süd-, wie in Norddeutschland bekannt seien. Strittig kann nur sein, in welchem Umfang, in welcher Zahl insbesondere Gewandschneidergilden sich in den süddeutschen Städten nachweisen lassen. Zur Beantwortung dieser Frage versuchen wir einen weiteren Beitrag zu liefern, indem wir uns den Verhältnissen Augsburgs zuwenden.

In dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 (herausg. von Chr. Meyer) werden die Gewandschneider, hier „Gewander" genannt [53]), mehrfach erwähnt (S. 38 ff.). Ob sie zu dieser Zeit eine Zunft gebildet haben, ergiebt sich aus dem Stadtbuch nicht. Das Wort „Kaufleute" gebraucht das Stadtrecht (S. 43 § 15 und S. 43 § 17) in ganz allgemeinem Sinne, nicht zur Bezeichnung eines besonderen Be-

50) Gegen Schmoller vergl. ferner über das Vorkommen einer Gewandschneidergilde in Frankfurt a. M. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. 1, S. 249; Emanuel Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, S.-A. aus dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. 6 (vergl. dazu Litterar. Centralblatt, 1897, Sp. 51 f.), S. 48 und S. 75 ff. In Frankfurt heißt die Zunft „Die Gewandschneider" oder „Die Gewandschneider unter den Gaden" oder einfach „Die Gaden".

50a) Die Angabe bei Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 125 über die Kaufleute dieser Zunft ist mindestens ungenau.

51) Geering beeinträchtigte den Erfolg seiner richtigen Beobachtung etwas dadurch, daß er irrigen Anschauungen über die Entstehung der Stadtverfassung huldigte. S. unten Anm. 52.

52) Z. B. Köhne, Doren, Liesegang. Vergl. Doren, Kaufmannsgilden, S. 46 ff. Ueber die Auslassungen Liesegang's s. meine kritischen Bemerkungen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 19 (Aachen 1897), S. 230. Auch Geering (z. B. S. 32 f.) hält sich von solchen Betrachtungen nicht fern, da er die Nitzschsche Gildetheorie noch für richtig ansieht.

53) Nur in der Inhaltsübersicht S. 2 werden sie „gewantsnider" genannt; s. über diese Anm. 54, S. 40 f. werden die umschreibenden Ausdrücke gebraucht: der ze gademe oder ze offemkaelr stat; burger, die gewant snident. S. 42 und 217: gewander; so auch in dem späteren Zusatz, S. 41.

rufs[54]). Das Stadtrecht erwähnt, daß Bürger und „Gäste“ bestimmte Waren in die Stadt bringen, und legt dar, unter welchen Bedingungen ihnen dies gestattet ist. In diesem Zusammenhange wendet es auch das Wort Kaufmann an. Aber an keiner Stelle weist es einem Kaufmannsstande eine besondere Kompetenz als Reservatrecht zu. Nach den Grundsätzen des Stadtrechts würde es also zulässig sein, daß der Gewander oder der Krämer mit denselben Gegenständen handelt, als deren Importeure die Bürger erwähnt werden, während Gewander und Krämer Reservatrechte besitzen. Eine andere Gestaltung der Dinge zeigen die Urkunden, die das Resultat der Verfassungsänderung von 1368 angeben. Zunächst wird in dem Schema der neuen Zunftordnung ausdrücklich eine Zunft der Gewandschneider genannt[54a]). Weiter aber begegnet uns auch eine regelrechte Zunft der „Kaufleute“ [54b]). Leider fehlen nähere Nachrichten über die Standes- und Berufsverhältnisse zur Zeit der Augsburger Zunftrevolution. Es scheint keine Urkunde vorzuliegen, die die Kompetenz jener zünftigen Kaufleute deutlich angiebt[55]). Wir sind deshalb auf Analogieschlüsse angewiesen, und da würde wohl die Vermutung berechtigt sein, daß die Kaufleutezunft in Augsburg mit der nach-

54) Jenes Inhaltsverzeichnis (s. Anm. 53) läßt vermuten, daß in dem Stadtbuch Rechte der „Kaufleute“ und der „Gewandschneider“ nacheinander aufgezählt werden würden. Thatsächlich aber finden wir in ihm eine solche Sonderung nicht. Von den Gewandschneidern spricht es von S. 40 § 8 an. Von besonderen Kaufleuten, d. h. von solchen, die die Kompetenz für eine specielle Branche besitzen, ist weder vorher noch nachher die Rede. Nach der Auffassung des Herausgebers scheint das Inhaltsverzeichnis ein Teil der alten Stadtrechtsaufzeichnung zu sein. Es würde dann jedoch nicht ganz korrekt hergestellt sein. In einem speciellen Sinne gebraucht ein späterer Zusatz (S. 41) das Wort „Kaufleute“: es unterscheidet deutlich eine Kompetenz der Kaufleute von der der Gewandschneider. Zugleich wird die Kompetenz der Krämer, „kramgwant“, von der der Gewandschneider unterschieden. Deshalb läßt sich nicht genau erkennen, worin die Kompetenz jener Kaufleute besteht. Vielleicht sind sie nur die Krämer. Vielleicht ist ihr Vorrecht aber auch der Kleinhandel mit Seide und anderen importierten Stoffen. Für die erstere Deutung dürfte S. 43, § 17 sprechen: der Krämer darf alles feil haben, daz man mit der wage waegen sol, ane grabez gewant und an einvarbez gewant — mit dem letzteren zu handeln ist offenbar Vorrecht der Gewandschneider. In anderen Dingen haben sie wohl mit den Krämern konkurriert.

54a) Frensdorff, Chroniken, Bd. 4, S. 146. Derselbe stellt aus den Ratsdekreten des 15. Jahrhunderts den Gebrauch der Ausdrücke „Schneider“ und „Gewandschneider“ fest. Der Ausdruck „Gewandschneider“ begegnet auch Chroniken, Bd. 5, S. 321 und zwar wird er hier in norddeutschem Sinne gebraucht (Händler, nicht Handwerker). Frensdorff erwähnt, daß Langenmantel (Augsb. Regimentshistorie, 2. Aufl., 1737, S. 40) die Geschlachtgewander, die anfangs (1368) eine Zunft für sich bildeten, nachträglich in die Zunft der Lodweber eintreten läßt. Nach Schmeller sind sie Weber (Feintuchweber) oder vielleicht Appretierer.

54b) Vielleicht ist die Kaufleutezunft schon einige Jahrzehnte älter. S. vorhin Anm. 54.

55) Roth, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 339 Anm. 1 meint, daß bei der Neuordnung der Verhältnisse diejenigen Geschlechter, die nicht die Mittel zum Großhandel besaßen, sich der Zunftverfassung gefügt haben. Er würde also die Kaufleutezunft als eine Zunft von Kleinhändlern ansehen. Wie ich im Text andeute, ist mir keine Urkunde bekannt, welche über unsere Frage klaren Aufschluß giebt. Roth und der Augsburger Stadtarchivar Dr. Buff teilen mir auf meine Anfrage mit, daß auch ihnen eine solche nicht bekannt sei. — Einen Fingerzeig

her zu besprechenden Wiener Kaufleutezunft in Parallele zu setzen ist. Beide haben auch das Gemeinsame, daß sie verhältnismäßig späte Bildungen sind. Für unser Thema verzeichnen wir das Resultat, daß wenigstens in älterer Zeit neben den Gewandschneidern keine höhere Kaufmannszunft in Augsburg nachzuweisen ist und daß, wenn die spätere Augsburger Kaufleutezunft von ähnlicher Verfassung wie die Wiener ist, auch Augsburg keinen Verband von reinen Großhändlern gehabt hat. Uebrigens war die Augsburger Kaufleutezunft nicht patrizischen Charakters; „der Herren [Patrizier] Trinkstube" und „der Kaufleute Stube" wurden vielmehr unterschieden [56]). Eine Anzahl der Patrizier war allerdings bei der Verfassungsänderung in die Kaufleutezunft eingetreten [56a]). Von den in späterer Zeit nachweisbaren wirklichen Großhändlern der Stadt Augsburg werden einige gewiß der Kaufleutezunft angehört haben; ein Teil besaß die Mitgliedschaft in einer Handwerkerzunft, ohne das betreffende Handwerk auszuüben; die meisten aber stammten wohl aus dem durch keine Zunft gebundenen Patriziat.

Wir wählen ferner noch die Städte aus, deren Urkunden Inama (s. oben) den Anlaß gegeben haben, von Kaufherren und Gewölbherren als Großkaufleuten zu sprechen. Er stützt sich erstens auf das Stadtrecht von Ofen. Vergl. Ofner Stadtrecht, herausg. von A. Michnay und P. Lichner (Preßburg 1845), S. 65 § 70: Die „Gewölbherren" dürfen in ihren Gewölben und nirgend anders, auch nicht durch offene Läden ihre Waren verkaufen. In der goldenen Bulle König Belas sei bestimmt: „Dy kaufleut mit sambt den krameren, in yren gwelben oder kremen sullen sy haben markt und sunst nyndert. Auch sullen dyselbigen gwelbherren kainerlay gestüpp [Staub, Pulver, Gewürz] oder gewürtz under einem margk turren verkaufen noch auswegen. Auch süllen sy kain leinens mit der ellen verkaufen; sunder mit 100 ellen und daruber mugen sy es verkaufen und hingeben; es wer dan, das in etwas über wurd, das süllen sy mit einander verkaufen; ausgenomen seydengewand allain, das mügn sy versneiden, ob sy wellen." S. 77 § 104 (von den krameren): Dy kramer süllen nichtz anders handelen den rechte kramerey . . . . Auch süllen sy ir kramerey in der stat nindert anderswo, weder in yren heuseren noch in kain gewelben, turren fail haben . . . den allain unter den kremen. Hierauf folgen Bestimmungen über den Handel der Fremden (Gäste): sie dürfen Waren meistens nicht unter 30 Pfd. verkaufen. Item dye hye [hiesigen; im Gegensatz zu den vorher genannten Fremden] gewelbherren süllen öl unter 30 pfd., das ist ein viertail, nicht mügen verkaufen an der heyung [d. h. am Orte, an die Hiesigen] noch frömbden.

giebt vielleicht die Nachricht aus dem Jahre 1491 bei P. v. Stetten, Geschichte der reichsfreien Stadt Augsburg, Bd. 1, S. 232: Streit zwischen der Kaufleute- und der Weberzunft, weil die Kaufleute fremde Tücher aus Preußen hatten bringen lassen.

56) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, S. 81. Vergl. auch Hartung, Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 19 (1895), S. 134.

56a) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 339 ff.

S. 107 § 174 (das keyn kaufman in ofenen laden schullen [!] gancz und gar nitcz verkaufen): Dyeselben gewelbhern ader kaufleut sullen durch kainen ofnen laden nichtcz verkaufen denn nürt ausz dem gewelb. Und allerley gestuph sullent sye nit wegen turren unter eyner margk. Sye sullen auch keynerley wollis nach leynes mit der ele nit verschneiden; sunder das seyden mugen sy schneiden, ap sye wollen. — In diesen Stellen wird den Gewölbherren mehrmals der Kleinverkauf untersagt, aber nur hinsichtlich bestimmter einzelner Waren, deren Kleinverkauf anderen Berufen, nämlich den Krämern, Gewandschneidern und Leinwandhändlern, ausschließlich zugesprochen wird. Ueber die Leinwandhändler vergl. S. 88 § 134: dy leinwater und iglichs menschen, dy der ellen pedürfen zu irem hantwerich oder handel. Den Gewandschneidern wird S. 66 § 71 Groß- und Kleinhandel in Wollentuch zugesprochen: Dy kamerherren oder gewantsneider süllen in kainer kram gewant oder spetcerey haben oder türren verkaufen; sunder allerlay wullengewant mügen sy verkaufen gantz unversniten oder pey der ellen aussneiden, wie sy wellen. S. 70 § 83 wird der Gewandschneider als Kaufmann bezeichnet. Vergl. noch S. 108 § 176: Dy kamerhern oder gewantschneider . . . sullen kainerlay cingewant [im Register S. 298 erklärt als Zindel (geringe Sorte Taft)] feyl turren haben nach kaynerley gestup. Der Kleinhandel mit Zindel ist nach S. 78 § 104 offenbar Privileg der Krämer. Der Kleinverkauf in einer Branche, dem Seidentuch, ist nach den angeführten Stellen Privileg der Gewölbherren. (S. 70 § 84 wird den Gästen das versneiden oder undter den ellen verkaufen der Seidentücher untersagt.) Reine Großhändler sind die Gewölbherren sonach jedenfalls nicht. Es wäre nur die Frage, ob eine Thätigkeit und welche bei ihnen überwiegt: der Kleinhandel (in Seidentuch) oder der Großhandel (mit verschiedenen importierten Gegenständen).

Die andere Belegstelle liefert Inama, das Wiener Stadtrecht von 1340, in welchem von „Laubenherren" die Rede ist. Diese sind aber durchaus nicht Großhändler, sondern wiederum Gewandschneider[57]). Und eine andere kaufmännische Innung außer deren Verband giebt es in dieser älteren Zeit nicht[58]), jedenfalls keine Großhändlerzunft. Später begegnet allerdings in Wien neben den Gewandschneidern eine Bruderschaft der Kaufleute[59]), und für sie

57) Aus der Stelle selbst, die Inama S. 75 Anm. 1 anführt, geht dies hervor. Vgl. auch Eulenburg, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 1, S. 279.

58) Nach freundlicher Mitteilung von Uhlirz ist die Zeche (= Zunft) der Krämer erst 1355 nachweisbar. Als fester Stand sind sie übrigens sehr alt. In dem Zunftverzeichnis von 1408 in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, Bd. 1 (Wien 1898), S. 398, No. 1740 werden von Handelszünften außer den Laubenherren und Krämern noch genannt: Fütterer und Leinwandhändler, d. h. wiederum Kleinhändler.

59) Die Kaufleutezeche wird 1360 und später oft erwähnt. Vgl. Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichshaupt- uud Residenzstadt Wien, Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, Bd. 16, S. 17, No. 12719.

mag, wenigstens im Laufe der Zeit, der Großhandel zur Hauptsache geworden sein. Während des Mittelalters aber sind auch sie nicht reine Großhändler gewesen: sie treiben neben dem Großhandel mit Venedig einen beschränkten Kleinhandel, nicht den ganz kleinen Kleinhandel, immerhin jedoch einen, der recht weit herabgeht[60]). —

Innerhalb der organisierten Kaufmannschaft der Stadt finden wir also Großhändlergilden nicht. Man könnte nun annehmen, daß über den Kaufleuten, die in den Kleinhändlergilden vereinigt sind, angesehenere Kaufleute gestanden haben, die keiner Gilde angehörten. Kaufleute, die sich außerhalb jedes Gildeverbandes befanden, gab es in der That[61]). Wie schon bemerkt, ist die Zunftbildung unter den Kaufleuten nicht so ausgedehnt wie unter den Handwerkern. Aber jene Kaufleute werden schwerlich für vornehmer als die Mitglieder der geschilderten Kleinhändlergilden angesehen worden sein. Denn die Gewandschneider setzen sich, wenigstens in den älteren Jahrhunderten, großen- oder auch größtenteils aus den Patriziern zusammen. Zwischen beiden besteht ein enger Zusammenhang. In einer großen Stadt wie Köln z. B. zählten die Gewandschneider viele Angehörige der Geschlechter, ja selbst verdiente Amtleute der Richerzeche zu den ihrigen[62]). Patrizier und

60) Ueber die innerhalb des Kleinhandels zu ziehende Grenze stritten namentlich die Kaufleute und Krämer. Lehrreich sind in dieser Hinsicht eine Urkunde Herzog Albrechts von 1432 und eine König Friedrichs III. von 1443. Die erstere ist bei Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten S. 401 und bei Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Bd. 1, No. 133, sehr fehlerhaft gedruckt; Uhlirz stellte mir eine Kollation nach dem Original zur Verfügung. Die Urkunde von 1443 steht bei Uhlirz a. a. O., Bd. 17, Sonderabdruck S. 23, No. 15194. Aus der ersteren geht klar hervor, daß die Kaufleute danach strebten, den Kleinhandel unbeschränkt auszuüben. Die Urkunde von 1443 bestimmt die Grenze des Kleinhandels zwischen Kaufleuten und Krämern z. B. in folgender Weise: alle seideine phenwert, die nach der eln zu verkaufen sind, sullen die kaufleut verkaufen nach der eln und hinüber und nicht darhinder (unter einer Elle nämlich die Krämer). Im Jahre 1506, Uhlirz a. a. O., S. 117, No. 15583 wird die Grenzlinie in teilweise neuer Art gezogen. Vor der Begründung der Kaufleutezunft haben die Krämer gewiß den Seidenhandel ganz gehabt. Vgl. Rauch, Scriptores rerum Austriacarum, Bd. 1, S. 302. — Die Urkunde von 1443 nennt die mit den Krämern streitenden Kaufleute „kaufleut, die da gen Venedi faren". Dazu nehme man hinzu, daß die Kaufleutezeche dem heiligen Marcus geweiht war. Vgl. Uhlirz a. a. O., Bd. 16, No. 12719. Weitere Aufschlüsse über diese Verhältnisse haben wir von A. Luschin v. Ebengreuth, der die Handelsgeschichte, und von Uhlirz, der die Gewerbegeschichte Wiens in der groß angelegten Geschichte der Stadt Wien bearbeitet, zu erwarten. Leider ist dieses Werk, von dem, wie ich höre, der 1. Band (mit der Handelsgeschichte bis zum Jahre 1282) schon erschienen ist, in so wenigen Exemplaren gedruckt und zu einem so hohen Preise angesetzt; daß es der wissenschaftlichen Forschung wohl im wesentlichen verschlossen bleiben wird.

61) Lau, S. 214.

62) Lau, S. 219. In seiner trefflichen Abhandlung über das Kölner Patriziat, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 327, Anm. 71 sagt Lau über ein Kölner Geschlecht: „Gerade bei dieser Familie tritt es besonders deutlich hervor, wie vor allem der Gewandschnitt Reichtum und damit zusammen politisches Ansehen beförderte." S. 330 stellt er fest, daß sich auch Patrizier mit der Ritterwürde in der Gewandschneidergilde befanden. Vgl. unten den Text zu Anm. 108 a und 108 b. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 459. Ueber den vornehmen Charakter der Gewandschneidergilde in Stralsund s. Hansische Geschichtsblätter, 1872, S. 107.

Gewandschneider decken sich freilich nicht. Mitunter halten sich die ersteren — in älterer Zeit gilt dies übrigens stets nur von einzelnen, nie von der Mehrzahl der Patrizier einer Stadt — auch ganz vom Handel fern. Diejenigen aber, die sich ihm widmen, begegnen uns (wenigstens bis ins 14. Jahrhundert) meistens als Gewandschneider. Es hängt hiermit zusammen, daß die Gewandschneider von großem Selbstbewußtsein erfüllt sind. In einer Bremer Urkunde (von 1263) heißt es [63]: Die Gewandschneider (pannicidae) in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus; ihr mercimonium sei ein honestum. In der erwähnten Middelburger Urkunde tritt ihr Standesgefühl besonders lebendig hervor: alle, welche sich mit artes, que mechanice dicuntur, beschäftigen, werden von dieser Kaufmannsgilde ausgeschlossen [64]. Die Kaufleute jedoch, die so hoch über den Handwerkern zu stehen glauben, sind nicht Großhändler, sondern Detaillisten.

Der vornehme Name der „Laubenherren" in Wien und der „Gewölbeherren" und der „Kammerherren" in Ofen mag Inama veranlaßt haben, sie für Großhändler zu halten [65]. Es ist aber für die ganze Struktur der Bevölkerung einer mittelalterlichen Stadt charakteristisch, daß es Kleinhändler sind, die sich so vornehme Titel beilegen.

Nächst der Gewandschneidergilde genießt die Weinhändlergilde besonderes Ansehen. Uebrigens sind die Weinhändler verhältnismäßig selten in einer Zunft vereinigt, werden jedoch regelmäßig

---

Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, S. 73: „Man findet in fast allen deutschen Städten, und ebenso auch den westfälischen, die Wandschneider und Weinhändler als die ältesten und angesehensten Kaufleute." Vgl. auch Ilgen, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24, S. CXIX.

63) Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 472.

64) S. ferner Hegel, Bd. 2, S. 408, Anm. 6 und S. 479 ff., über ein Zeugnis aus Flandern, ebenda S. 187, Anm. 1.

65) In dem Verzeichnis der Breslauer Zechen von 1499 bei Klose, Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau von 1458—1526, herausgegeben von G. A. Stenzel, S. 267 f. werden 4 Handelszünfte genannt: Die vornehmen Kaufleute und Reichkrämer und die geringen Heringer und Partierer oder Partkrämer. Innerhalb der Kaufleute bildeten „ein besonderes Patriziat" die Kammerherren, d. h. die privilegierten Besitzer der 40 Tuchkammern des Kaufhauses. „Sie waren anscheinend die reichsten; ... die einzigen, welche das Verkaufsmonopol en détail hatten; die übrigen waren lediglich Großhändler, soweit sie nicht Geldgeschäfte betrieben." So Borgius, Archiv für soziale Gesetzgebung, 1899, S. 44. Vgl. auch Klose, S. 151. Näheres über die Zeit, in welcher stehende Großhändler neben jenen Detaillisten in der Kaufleutezunft vorkommen, giebt Borgius nicht an. Für unseren Zweck genügt die von ihm hervorgehobene Thatsache, daß jene Detaillisten reicher sind als die Großhändler. In Breslau finden wir also denselben Ausdruck Kammerherren wie in Ofen. — Es mag hier noch auf das Wort „Lagerherr" hingewiesen werden. In den deutschen Reichstagsakten, Bd. 7, S. 417, Anm. 1 und danach ebenso von Simonsfeld, der Fondaco dei Tedeschi, Bd. 2, S. 45, Anm. 4 wird zur Erklärung desselben einfach Lexer's Deutung angeführt: „Der ein großes Warenlager hat". Was ist damit aber gesagt? A. Luschin v. Ebengreuth spricht mir die Vermutung aus, daß der Legerherr der Faktor sei. Diese Erklärung würde einen guten Sinn geben und wird z. B. durch die Bestimmung der Nürnberger Polizeiordnungen über den Aufenthalt der Gäste (Bibliothek des Litterar. Vereins in Stuttgart, Bd. 63, S. 57) nahegelegt: legerherren, die mit kaufmanschaft hantieren und bei den burgern zu herberg sein. Vgl. auch unten Anm. 93.

zu den vornehmeren Kreisen gerechnet[66]). Die Kölner Weinbruderschaft rekrutiert sich wenigstens im 14. Jahrhundert aus Angehörigen der reicheren Gesellschaftsklassen[67]). Auch die Weinhändler legen wiederum den höchsten Wert darauf, den Kleinhandel, d. h. den Weinzapf ausüben zu dürfen. Gelegentlich finden wir eine abweichende Zusammensetzung der angesehenen Kaufmannskreise. In Regensburg z. B. werden zum Patriziat die Ritter, Hausgenossen (Münzer) und Brauer gerechnet[68]). Indessen eine Korporation der Großhändler begegnet uns hier ebensowenig wie anderswo.

Der Gewandschneider wird oft als Kaufmann, mercator schlechthin[69]), die Gewandschneidergilde als die Kaufmannsgilde schlechthin[69a]) bezeichnet. Mehrfach wird aber, wenn der Ausdruck Kaufmann, mercator in einem technischen Sinne gebraucht wird[70]), neben jenem auch der Krämer darunter mit verstanden[71]). Ueberhaupt nimmt dieser, obgleich er dem Gewandschneider wohl regelmäßig nachsteht, nicht selten eine einflußreiche Stellung ein[72]). Ganz

66) S. vorhin Anm. 35, 44 und 62. Kurz, Oesterreichs Handel. S. 408: Urkunde von 1390: in Linz dürfen nur diejenigen Bürger, die ein eigenes Haus haben, mit Wein und Salz handeln; die Handwerker nur mit ihren Erzeugnissen. Wie aus S. 409 f. hervorgeht, gab es auch Handwerker, die ein eigenes Haus hatten; diese waren trotzdem von jenem Handel ausgeschlossen. S. 417 (1413): nur diejenigen Hausbesitzer, die kein Handwerk treiben, dürfen in Enns mit Wein handeln und ihn ausschenken.

67) Lau, S. 228 f. Knipping, Kölner Stadtrechnungen, Bd. 1, S. XLIV. Das Vorrecht der Kölner Weinbruderschaft besteht gerade im Weinausschank, während im übrigen jeder Bürger sich am Weinhandel (also am Großhandel) beteiligen durfte. Uebrigens lagen die vornehmen Inhaber der Weinbruderschaft nur ausnahmsweise selbst den Pflichten des Schankwirtes ob. Man bediente sich dafür in der Regel des Weingesindes. Doch ist dies erst seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Vorher mag es anders gewesen sein. Zur Charakteristik des mittelalterlichen Patriziats trägt auch die Thatsache bei, daß gelegentlich ein Mitglied einer Patrizierfamilie Goldschmied ist. Vergl. unten Anm. 109 und Chroniken der deutschen Städte, Bd. 4, S. 149, Anm. 1 (Augsburg).

68) Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Bd. 3, S. 98 f.

69) Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, S. XXV, Anm. 1. Bei Jans dem Enenkel erscheint der Tuchhändler als der Kaufmann schlechthin. Rauch, Scriptores rerum Austriacarum, Bd. 1, S. 302.

69a) Außer den obigen Beispielen vergl. noch Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 1336: Statuten der Gewandschneidergilde in Deventer von 1300.

70) Daß unter mercatores im weiteren Sinne auch die Handwerker, ja die Bürger überhaupt verstanden werden, ist bekannt. Vergl. z. B. G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 45 und Gött. gel. Anz., 1895, S. 219. Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5, S. 138, Anm. 38.

71) S. die oben angeführten Stellen. In manchen Städten wird umgekehrt der Krämer dem Kaufmann entgegengesetzt, aber doch wohl erst in verhältnismäßig später Zeit. So wurde in Regensburg zur Zeit der Zunftverfassung, als die Bürgerschaft in Kaufleute und Handwerker eingeteilt war, die Bruderschaft der Kramer zu den Handwerkern gerechnet. Gemeiner, Regensburgische Chronik, Bd. 1, S. 564, Anm. 1. Ueber Wien s. vorhin Anm. 60.

72) In Leipzig betrachtete sich die Krämerinnung bis ca. 1681, d. h. bis zu der Organisierung der „Handelsleute und Kaufleute außer der Kramerinnung" als die legale Vertreterin der Interessen der ganzen Leipziger Kaufmannschaft. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, S. 178. Allerdings war ihr Anspruch schon vielfach bestritten worden (S. 187), besonders von den Kreisen, die sich nachher jene Organisation gaben, also im wesentlichen Großhändlern (S. 186).

unerhört ist es indessen im Mittelalter, daß, wie Nitzsch behauptet, der Ausdruck Kaufmann den Großhändler im Gegensatz zum Gewandschneider und Krämer bezeichne.

IV. Die Kauffahrergilden.

Von der Betrachtung, der der letzte Abschnitt gewidmet war, haben wir die in einer Anzahl von Hansestädten vorkommenden Kauffahrergilden ausgeschieden. Wir holen über sie jetzt Einiges nach.

Eine übersichtliche Schilderung der deutschen Kauffahrergilden giebt Stieda in den Hansischen Geschichtsblättern 1890—91, S. 113 ff. Seine Mitteilungen werden vervollständigt durch ein Referat Höhlbaum's über den von Ilgen herausgegebenen 24. Band der Chroniken der deutschen Städte in der Deutschen Litteraturzeitung, 1897, Sp. 1140 ff. und namentlich durch das kürzlich erschienene Buch von Siewert „Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert" (Hansische Geschichtsquellen, Neue Folge 1. Bd.), worin einleitungsweise die Verhältnisse sämtlicher derartiger „Kompagnien" Lübecks, auch für die ältere Zeit, dargestellt sind [73]).

Im Unterschiede von denjenigen städtischen Gilden, die ihre Thätigkeit hauptsächlich innerhalb der Stadt entfalten und sich nach dem Absatz eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Gruppe von Produkten sondern, liegt bei den Kauffahrergilden der Schwerpunkt in dem Handel mit einem fremden Lande oder Orte, und ihre Organisation ruht nicht oder wenigstens nicht grundsätzlich auf der Gemeinsamkeit des Einkaufs oder Absatzes eines bestimmten Produktes, sondern der Uebereinstimmung in dem Ziel der Handelsfahrt.

Die reichste Gliederung weist Lübeck auf, mit seinen Kompagnien der Schonen-, Nowgorod-, Stockholm-, Island-, Alborg-, Spanien-, Rigafahrer. Aber eine Mehrzahl solcher Vereinigungen kommt auch in anderen Städten vor, z. B. in Hamburg und Stettin. Manche Städte haben nur eine Kauffahrergilde. Am häufigsten begegnet eine Schonenfahrerkompagnie.

Man hat nun in diesen Kompagnien Großhändlergilden sehen wollen [74]). Es ist zweifellos, daß es sich in dem Verkehr mit den

---

73) Vergl. auch Siewert S. 28 über Kauffahrergilden in Hamburg und Kunze, Hans. Geschichtsblätter 1895, S. 139. S. ferner Wagner, Seerecht, Bd. 1, S. 36, Anm 4.

74) Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter, 1898, S. 157. Im wesentlichen kommt darauf auch Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 456 hinaus. Inama III, Bd. 1, S. 81, Anm. 2 beruft sich für die Existenz einer „Großkaufmannschaft in Hamburg, Lübeck und den meisten Hansestädten" auf Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. 2, S. 787. In der That spricht dieser (Anm. 26) von „einer herrschenden, nach Gilden gegliederten Großkaufmannschaft". Stieda gebraucht in der 7. Auflage von Roscher's Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes S. 173 schlechthin den Ausdruck „Gilden der Großhändler", macht aber die, wie wir sehen werden, sehr berechtigte Einschränkung, daß solche Gilden in Deutschland „im allgemeinen

überseeischen Gebieten um starke Engrosumsätze gehandelt hat [75]). Der hanseatische Kaufmann z. B., der Häringe aus Schonen holte, verfrachtete gewiß nicht bloß ein geringes Quantum, wie er es für den Absatz eines städtischen Kleingeschäftes nötig hatte. Der Importeur englischer Wolle versorgte nicht nur die Webermeister seiner Heimatsstadt, sondern gab von dem eingekauften Vorrat auch an andere Kaufleute ab, die das Erhaltene vielleicht noch einmal im großen veräußerten. Und ähnlich verhielt es sich mit dem, der Felle oder Asche aus Rußland bezog. Umgekehrt konnten die Hanseaten, welche Salz, Tuch, Leinwand, Wein, Wachs, Pelzwerk aus ihrer Heimat nach dem Auslande oder von einem fremden Lande zum anderen verschifften, nicht warten, bis sie ihre Waren im kleinen absetzen würden. Indessen es ist die Frage, ob der Kaufmann, der sich dem überseeischen Verkehr widmete, sich auf den Großhandel beschränkt hat. Sie wird, wie wir es in den vorstehenden Sätzen schon leicht angedeutet haben, zu verneinen sein.

Zunächst wissen wir, daß die Hanseaten im Auslande die Erlaubnis zum Kleinhandel lebhaft erstrebt und oft auch erlangt haben. Wie früher erwähnt, gestattete das mittelalterliche Recht dem „Gast" im allgemeinen nur den Großhandel. Demgegenüber gehört es zu den Errungenschaften, die in den hansischen Privilegien niedergelegt sind, daß den Hanseaten vielfach der Kleinhandel im Auslande zugestanden wird. So hat es z. B. für Schonen zwar nicht ein allgemein hansisches Privileg gegeben; aber einzelne Städte haben, wenigstens während einer Reihe von Jahren, ein solches Vorrecht in größerer oder geringerer Ausdehnung besessen. Außerdem durften die Hanseaten auf den Schonenschen Jahrmärkten, wie übrigens auch andere Besucher derselben, Kleinhandel treiben [76]). In England besaßen die Fremden, vor allem die Hanseaten, lange Zeit ebenfalls das Recht zum Detailhandel bis zu einem gewissen Grade [77]). Unter den Aeußerungen des deutschen Kaufmanns in

---

wohl kaum vor dem 14. Jahrhundert" auftreten. — Siewert, Rigafahrer, S. 84 nennt die Mitglieder der Schwarzhäuptergilde, die übrigens keine gewerbliche, sondern eine gesellige Vereinigung ist, in Riga „Angehörige des Großhandelsstandes". Vergl. dagegen die unten zu machenden Bemerkungen über den Verkehr der Rigaer mit Polock. Ferner ist gegen Siewert einzuwenden, daß die mit der Rigaer Schwarzhäuptergilde in gewisser Weise in Parallele zu stellende Lübecker Zirkelgesellschaft (s. unten) auch Gewandschneider und andererseits Personen, die nicht oder nicht erster Linie Kaufleute, sondern etwa große Grundbesitzer waren, zu ihren Mitgliedern zählte. Vergl. noch Hansen, Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven, Bd. 42, Einl. S. 86: „Großkaufmannsgilde" in Riga (er hat die „Stube von Münster" im Auge).

75) Man kann daher wohl Siewert S. 6, Anm. 4 zustimmen, wenn er Travehandel und Großhandel gleichstellt. Vergl. Siewert S. 162 oben.

76) Näheres bei Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, S. LXXIX ff. Stieda, Hansische Geschichtsblätter 1890—91, S. 126 generalisiert zu sehr.

77) Vergl. z. B. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Bd. 1, S. 391 f., 396, 399, 430. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des deutschen Ordens, S. 97 (dazu Schanz S. 228 ff.). K. Kunze, Hanseakten aus England (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 6) S. III ff.

Polock finden wir regelmäßig Berichte über die Gewährung oder Klagen über die Behinderung des Kleinhandels (pluckinge) [78]) [79]). Diese Bemühungen um die Ausübung des Kleinhandels liefern den Beweis, daß auch die Kaufleute, die im großen Fernverkehr thätig waren (oder wenigstens viele von ihnen), auf den Absatz im kleinen keineswegs verzichten zu können glaubten, mithin den Kleinhandel mit dem Großhandel zu verbinden wünschten.

Und wie sie im Auslande den Kleinhandel auszuüben suchten, so bemühten sie sich wohl auch in der Heimat um den Detailabsatz. Wir wissen es bestimmt von den oberdeutschen Kaufleuten, die die Produkte Italiens und des Orients aus Venedig holten [80]). Wir wissen ferner, daß die Handelszüge, die sich von oberdeutschen Städten zu den großen Messen von Frankfurt a. M. und anderen Messen begaben, keineswegs bloß um des Engrosumsatzes willen unternommen wurden und keineswegs bloß Großhändler enthielten [81]).

Hansisches Urkundenbuch, Bd. 3, S. 335, § 10. — Ueber die Stellung des fremden Kaufmanns in Brügge, vergl. z. B. Schanz, S. 385 f.; Hanserezesse, Abteilung 1, Bd. 2, S. 227 und 235 ff.

78) Kunze, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 5, S. 151, No. 294; S. 161, No. 310; 221, No. 433; S. 347, No. 672; S. 376, No. 726 (parva mercancia, que pluckunghe dicitur); S. 410, No. 782. Das Kontor zu Polock gehörte der Stadt Riga an.

79) Ueber die hierher gehörigen Streitigkeiten zwischen Lübeck und Riga s. Siewert, S. 161—169. Den Lübecker Rigafahrern kam es sowohl darauf an im kleinen (auch von den Bauern) einzukaufen wie in kleinen zu verkaufen. Die Rigaer großen Kaufleute (nicht identisch mit „Großkaufleute", wie Siewert es darstellt) scheinen weniger gegen den Verkauf im kleinen als gegen den Einkauf im kleinen einzuwenden. Die letztere Konkurrenz war ihnen offenbar am unangenehmsten.

80) S. oben den Text zu Anm. 14 und Anm. 60. In Venedig war den Deutschen der Kleinhandel verboten, in Genua (von einer ganz geringen Ausnahme abgesehen: Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 24, S. 228 oben; Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft, S. 60) ebenfalls. Die den Verkehr mit Italien vermittelnden deutschen Kaufleute waren also im Auslande (im Unterschied von den Hanseaten) nicht zugleich Kleinhändler. Aber das ist nicht entscheidend. In der Heimat haben sie jedenfalls, wie die angeführten Stellen beweisen, nicht bloß im großen, sondern auch im Kleinen (und zwar wohl mehr als die Hanseaten) Waren abgesetzt. Uebrigens zeigen die Verbote der Italiener, daß die Oberdeutschen ebenso wie die Hanseaten den Kleinhandel im Auslande wenigstens als wünschenswert ansahen.

81) Nach Urkunde von 1423, Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins, Bd. 7, (1856), S. 451 erhalten die Straßburger Kaufleute, Männer und Frauen, die „von unser stat varen in die messe zu Frankfort und ouch in Oberlant, gon Zurich, gon Luzern und an ander ende und bi einander stant mit irem gewerbe und koufmanschaft", eine gewisse Ordnung: sie sollen sich jährlich einen Oberen (dechan) wählen. Inama III, 1, S. 75, Anm. 2 sieht in dieser Urkunde einen Beitrag zur Geschichte der „Organisation des Großhandels". Dagegen spricht schon der Wortlaut derselben. Ueberdies aber wissen wir bestimmt, daß die Messen nicht bloß des Großhandels wegen besucht wurden. Vgl. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 127: ein Krämer aus Augsburg zieht mit seinen Gehilfen überall hin auf die Märkte in Bayern und anderswo. Ebenda S. 126, Anm. 3 (1437): jener Krämer kommt oft mit seinem Gewerbe nach Straßburg; und namentlich dient einer seiner Söhne daselbst. S. 153 (1428): ein Krämer ist in dem großen Kaufmannszuge, der von Augsburg zur Frankfurter Messe geht. Daß die Krämer die verschiedenen Märkte besuchen, ist eine ganz allgemeine Erscheinung. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 320 f. (Krämer und Gewandschneider). Boos, rheinische Städtekultur, Bd. 3,

Es werden freilich Unterschiede zwischen dem Landverkehr Oberdeutschlands und dem Seehandel des hansischen Gebiets bestanden haben. Die Natur des Seeverkehrs hat den Transport größerer Warenmengen zur Folge und begünstigt damit den Großhandel. Es ist gewiß treffend bemerkt worden, daß der Seehandel der älteste Großhandel sei[82]). Dennoch werden Rückschlüsse von dem, was wir von den oberdeutschen Kaufleuten wissen, auf die niederdeutschen Verhältnisse zulässig sein. In einzelnen Fällen lassen sich überdies auch Hanseaten nachweisen[83]), die mit dem auswärtigen Handel den Kleinverkauf in der Heimat vereinigten.

Die Ansicht von einer „herrschenden, nach Gilden gegliederten Großkaufmannschaft" in den meisten Hansestädten[84]) bedarf aber noch einer anderen Einschränkung. Insbesondere für Lübeck nimmt man in der Regel an, daß im Mittelalter schlechthin jene Kauffahrer die Stadt beherrscht haben. Hier standen, meint Hegel (Städte und Gilden 2, S. 456), „die Gewandschneider im Ansehen weit hinter den Kaufleuten, d. h. Großhändlern, zurück und spielten dort keineswegs eine so hervorragende Rolle wie in den Binnenstädten". Diese, auch von anderen Autoren geteilte Auffassung geht auf die Darstellung in Wehrmann's „Lübeckischen Zunftrollen" zurück. Derselbe bemerkt S. 30: es ist „niemals bezweifelt worden, daß die Gewandschneider nicht zu den „kommerzierenden Kollegien" (d. h. den Kauffahrergilden) gehörten, und sie sind von den sechs dahin gehörigen Kollegien beständig mit einer ängstlichen Eifersucht von allen derartigen (städtischen) Verhandlungen ausgeschlossen worden." Diese Schilderung ist zutreffend, wenn man sie auf die — nachmittelalterliche Zeit beschränkt! Im Mittelalter indessen finden wir jene Verhältnisse noch nicht. Zunächst treten die Kaufleutekompagnien erst in späterer Zeit als Glieder des städtischen Verfassungskörpers auf. Sodann aber sind die einzelnen Kompagnien der Mehrzahl nach recht jung; bis ins Mittelalter zurück läßt sich nur ein Teil von ihnen verfolgen; die älteste, die der Schonenfahrer, ist erst seit 1378 nachweisbar. Leider besitzen wir noch keine befriedigende Untersuchung über die Anfänge des Lübecker Patriziats[85]); eine solche

S. 113. Wie die Kleinhändler der einen Stadt die Märkte einer anderen besuchen, ersieht man auch aus Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1. No. 248. Hier ist speciell vom Gewandschnitt die Rede. Vgl. Hegel, Bd. 2, S. 411. Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 1336: Statuten der Gewandschneidergilde in Deventer (1300): derjenige wird bestraft, welcher seinen Gildebruder auf dem Zug zum Jahrmarkt in der Not verläßt. S. auch unten Anm. 98a und den zugehörigen Text.

82) Histor. Ztschr., Bd. 65, S. 301.

83) S. unten über Vicko von Geldersen.

84) S. Anm. 74.

85) Die in mehrfacher Hinsicht verdienstliche Arbeit von Koppmann, das Lübeckische Patriziat, insbesondere dessen Entstehung und Verhältnis zum Adel, Hansische Geschichtsblätter, 1872, S. 93 leidet an zwei Fehlern. Erstens konzentriert Koppmann seine Aufmerksamkeit etwas zu sehr auf die äußerlichen Fragen, mit denen sich Roth v. Schreckenstein in seinem Buche über das städtische Patriziat fast ausschließlich beschäftigt. Zweitens identifiziert er, was mit jenem Fehler zusammenhängt, das Patriziat im wesentlichen mit der Zirkelgesellschaft;

würde über die Kreise, die in den ersten Jahrhunderten der städtischen Entwickelung maßgebend waren, Licht verbreiten. Einige wichtige Momente vermögen wir jedoch auch jetzt schon zu erkennen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts schufen sich die Lübecker Patrizier einen Verein, die Zirkelgesellschaft. Brehmer[86]) hat eine Liste ihrer Mitglieder veröffentlicht, die zwar nicht durchweg, aber doch öfters auch den Beruf des einzelnen angiebt. Da ist es nun bemerkenswert, daß einer von den Stiftern (No. 5) der Gesellschaft Gewandschneider war und daß auch noch im 15. Jahrhundert Gewandschneider als Mitglieder vorkommen (No. 100 und 252)[87]). Das weist doch darauf hin, daß die Gewandschneider in älterer Zeit nicht eine so bescheidene Stelle eingenommen haben, wie sie ihnen Wehrmann und Hegel — auf Grund späterer Quellen — zuweisen. Jedenfalls giebt es vor dem Jahre 1378 Kauffahrerkompagnien in Lübeck nicht; es dürfen daher auch diejenigen Forscher, die diese als Großhändlergilden ansehen, einstweilen nicht behaupten, daß der Großkaufmann eine beherrschende Stellung im mittelalterlichen Lübeck einnahm. Und hinsichtlich der Bildung des Patriziats ergiebt sich mit Bestimmtheit, daß es nicht bloß das Produkt von „Großhandel und Grundbesitz" sei[88]), daß vielmehr auch der Kleinhandel (Gewandschnitt) seinen Anteil daran hat.

Aelter als die Lübecker Kauffahrergilden ist die fraternitas Danica in Köln, die im Jahre 1246, übrigens nur dies eine Mal, erwähnt wird[89]). Wir kennen von ihr nur den Namen; aber man darf diesen gewiß dahin deuten, daß es eine Gilde von Dänemarkfahrern war. Ihre nur einmalige Erwähnung, bei der sonst so reichen Kölner Ueberlieferung, ist auffällig und wohl dadurch zu erklären, daß sie bloß kurze Zeit bestanden hat. Lau vermutet[90]), daß bei ihrer Auflösung das Aufhören direkter Handelsbeziehungen der Kölner nach Dänemark mitgespielt hat. Ueber den Charakter der „Schleswiger Bruderschaft", die in Soest seit dem Jahre 1291

---

er betont zu sehr die Bedeutung der formellen Vereinigung für das Patriziat. S. besonders S. 107 ff. So kann er denn S. 121 von dem Jahre 1230 sagen: „Damals gab es noch kein Lübeckisches Patriziat". Wäre nur da ein Patriziat vorhanden, wo eine formelle patrizische Vereinigung besteht, so hätte es während der ganzen Zeit der Geschlechterherrschaft in Köln (d. h. bis 1396) — kein Patriziat gegeben! Vergl. ferner Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats (Marburger Dissertation von 1899). Durchaus falsche Angaben macht Koppmann S. 130 über den Ursprung der Patrizier in Bremen und Köln. — Fast noch mehr als Koppmann identifiziert Wehrmann in seiner im übrigen gleichfalls lehrreichen Abhandlung über das Lübeckische Patriziat, Ztschr. für lüb. Geschichte, Bd. 5 (1888), S. 293 ff. das Patriziat mit der Zirkelgesellschaft und stellt demgemäß nur die Geschichte gewisser Aeußerlichkeiten des Patriziats dar. Dieses datiert für ihn erst von dem Zeitpunkt der Begründung der Zirkelgesellschaft an.

86) Ztschr. f. Lüb. Gesch., Bd. 5 (1888), S. 393 ff.

87) Von No. 100 ist bemerkt, daß er wenigstens zur Zeit seiner Wahl Gewandschneider war.

88) So Hegel a. a. O., S. 455.

89) Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 217. Vergl. unten Anm. 162.

90) Lau a. a. O.

erwähnt wird, sind wir im Grunde auch nur durch ihren Namen unterrichtet[91]). Es wird die Genossenschaft derjenigen Kaufleute von Soest sein, die nach Schleswig, überhaupt nach den Ostseegebieten Handel treiben. Man hat ihr mit Rücksicht darauf, daß Schleswig seit dem Aufblühen von Lübeck seine Bedeutung für den Handel mehr und mehr verlor, ein besonders hohes Alter zugeschrieben. Allein die Mitglieder dieser Gilde verkehrten doch nicht bloß mit Schleswig, sondern eben mit den Ostseeorten überhaupt. Als reine Großhändlergilden wird man die fraternitas Danica und die Schleswiger Bruderschaft ebensowenig ansehen dürfen wie die Lübecker Kauffahrerkompagnien. Es liegt z. B. gar kein Grund vor, den Fall als ausgeschlossen zu betrachten, daß Teilnehmer der Kölner Dänemarkfahrt in der Heimat für gewöhnlich einen Kleinhandel oder gar ein Handwerk ausübten.

Auf die Verhältnisse Flanderns gehe ich nicht näher ein; die Flandernschen Städte eilen den anderen ein gutes Stück voraus. Nur einige Bemerkungen mögen hier Platz finden. Pirenne, Geschichte Belgiens Bd. 1, S. 410 ff. spricht in einem im übrigen viele gute Bemerkungen enthaltenden Abschnitt über die Patrizier ohne weiteres von der Herrschaft der „Großkaufleute". S. 411 trägt er eine noch etwas an Nitzsch erinnernde Ansicht vor. Höhlbaum, in seinem gleichfalls lehrreichen Aufsatze über die flandrische Hanse von London, Hansische Geschichtsblätter, 1898 (Bd. 26), S. 172 und 176 f. nimmt ebenso wie Pirenne ohne weiteres eine Herrschaft des „großkaufmännischen Elements" an und läßt „die flandrischen Großkaufleute gemeinsame Sache mit dem französischen König machen" (im 13. Jahrhundert)[92]). Er erwähnt eine Urkunde von 1241, nach der in Brügge kein Mann zum Schöffen erwählt werden darf, der irgend ein Handwerk betreibt, falls er nicht schon Jahr und Tag auf die Ausübung seines Handwerks verzichtet und zudem die Londoner Hanse erworben hat. Den Gegensatz zum Handwerker bildet doch nicht sofort der Großkaufmann: dazwischen steht (vom Krämer abgesehen) der Gewandschneider! Hinsichtlich der Londoner Hanse sodann wird dasselbe gelten, was wir über die Lübecker Kauffahrergilden und die fraternitas Danica in Köln bemerkt haben. Die Rolle, die die Grund- und Häuser- und Rentenbesitzer innerhalb der herrschenden Kreise der flandrischen Städte gespielt haben, brauchen wir hier nicht zu erörtern.

V. In wessen Händen ruht der Großhandel?

Wir haben bisher festgestellt, daß die meisten Kaufmannsgilden ausgesprochene Kleinhändlergilden, die übrigen wenigstens nicht reine Großhändlergilden gewesen sind. Mit der Frage nach der

91) Ilgen, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24, S. XIX und CXVII. Keussen, Histor. Ztschr., Bd. 78, S. 126. Höhlbaum in der angeführten Rezension.

92) Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 124 ff. hat die Verhältnisse Flanderns nüchterner dargestellt.

Existenz von Großhändlergilden ist jedoch die nach dem Vorhandensein von Großhändlern überhaupt noch nicht erledigt. Es ist ja gar kein Zweifel, daß, wie die Hanseaten in Flandern, England, Skandinavien, Rußland, so die oberdeutschen Kaufleute in Venedig und auch innerhalb Deutschlands die Kaufleute eines Ortes in anderen Orten unendlich oft en gros gekauft und verkauft haben. Wir wollen uns jetzt im Zusammenhang eine Anschauung von den Personen zu verschaffen suchen, welche diesen Großhandel betrieben haben.

Die mittelalterlichen Urkunden erzählen uns davon, daß der „Gast" die Waren en gros in die Stadt bringt. Aber der Gast muß irgendwo heimisch sein, und daß er Nichtdeutscher ist, kommt nur in verhältnismäßig wenig Fällen in Betracht[93]). Wir hören ferner oft, daß Handelsgesellschaften die Einfuhr großer Warenmengen in die Hand nehmen. Aber damit erfahren wir noch nicht, welche allgemeine wirtschaftliche und soziale Stellung die Mitglieder der Handelsgesellschaften einnehmen. Die juristische Thatsache, daß eine Handelsgesellschaft vorliegt, genügt uns nicht. Der Historiker will nicht bloß Institutionen und Waren, sondern die lebendigen Personen kennen lernen. Hieraus ergiebt sich, daß wir über die unpersönlichen Urkunden, welche uns von der einzelnen Handlung und von der einzelnen Thatsache eines Rechtsgeschäfts melden, hinaus mehr persönliche Dokumente aufsuchen müssen, die uns die Personen in dem Kreise ihrer Thätigkeit, in dem Zusammenhang ihrer lebendigen Persönlichkeit zeigen. Als solche bieten sich uns die Handlungsbücher dar. Wir haben kürzlich in der vortrefflichen Ausgabe von H. Nirrnheim das Handlungsbuch des Hamburgers Vicko von Geldersen (Hamburg und Leipzig 1895) erhalten[94]), welches uns ein Bild aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts liefert. Vicko stammte aus Lüneburg, siedelte nach Hamburg, wo er bereits Familienbeziehungen hatte, über und gewann hier eine angesehene Stellung, war ein Mann von ausgebreiteter Handelsthätigkeit und von großem Rentenbesitz, wurde Ratsherr und Ratssendbote auf Hansetagen. Er war Gewandschneider. Eine Nachricht über seine formelle Aufnahme in die Gewandschneiderinnung liegt allerdings nicht vor. Jedenfalls aber übte er den Gewandschnitt aus. Als Gewandschneider verkaufte er Tuch im kleinen. Er war aber auch Importeur von Tuch im großen. Und seine Thätigkeit ging darüber hinaus: mit der Einfuhr von Tuchen

93) Daß Spezereien gelegentlich von Italienern nach Köln gebracht wurden, ersieht man aus Stein, Akten 2, S. 4: „geste, sij syn van Noerenberg, van Lamparden, van Venedijen ind van anderen steeden, die zo Coelne leygerlude synt", dürfen ihre Waren (Pfeffer u. s. w.) nur im großen verkaufen. Andererseits wissen wir, daß Kölner nach Italien gingen. Ennen, Die Stadt Köln und das Kaufhaus der Deutschen in Venedig, Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung, Bd. 1, S. 105 ff. Sodann aber kommen für die Befriedigung des Kölnischen Bedarfs an Spezereien die Oberdeutschen (s. vorhin Nürnberg) und vor allem die Beziehungen zu Brügge in Betracht.

94) Vergl. Histor. Ztschr., Bd. 78, S. 120.

verband er den Vertrieb der verschiedensten sonstigen Waren. Diese Vereinigung wurde durch einen äußerlichen Umstand nahe gelegt: Brügge, von wo aus man in erster Linie Tuche bezog, war für die Norddeutschen zugleich der eigentliche Stapelplatz für Spezereien (vergl. Nirrnheim S. LVIII). Andererseits schaffte G. auch wieder die dem hansischen Handel eigentümlichen Produkte nach den Niederlanden. Nirrnheim entwirft folgendes Bild von diesem Teile seiner Thätigkeit (S. L): „Wir erfahren (aus dem Handlungsbuch) die Namen von Schiffern, die von den Niederlanden nach Hamburg kamen, und sehen, was sie an Tuchen für das Geldersen'sche Geschäft geladen hatten; wir sehen auf der anderen Seite, wie Geldersen Schiffe nach den Niederlanden befrachtete, Leinewand, Eisen, Honig, Fleisch, Butter u. a. dorthin sandte, wie er alljährlich Handelsgenossen und Freunde beauftragte, in Flandern Wechselgeschäfte für ihn zu machen. . . . Nicht ganz ohne Bedeutung für das Geschäft, wenngleich gegenüber den Niederlanden sehr zurücktretend, war England, von wo Geldersen gleichfalls Tuche bezog und wohin er einige Male Leinewand sandte." Die importierten Waren gab Vicko zu einem Teile en gros ab, zunächst also Tuche an andere Gewandschneider. So verkaufte er z. B. eine Partie niederländischen Tuches an einen Gewandschneider aus Lüneburg (Handlungsbuch I, No. 453; der gleiche Fall No. 472) und an einen aus Lübeck (No. 505)[95]. Er ging auch gelegentlich mit einem anderen Gewandschneider (aus Hamburg) ein Societätsverhältnis für die Beschaffung des Tuches ein (No. 539). Ferner verkaufte er Krämerwaren en gros an Krämer. So z. B. Feigen, Mandeln, schwarzen Kümmel, Oel[96]) an institores (No. 79—81). Ein Krämer aus Lübeck kaufte von Vicko eine große Quantität Pfeffer (No. 396), derselbe später Oel (No. 435; vergl. No. 444 und 462). Wie wir aus diesen Beispielen ersehen, saßen die Engrosabnehmer Vicko's nicht bloß in Hamburg. Er stand in der That mit vielen Städten aus der näheren und weiteren Umgegend in lebhafterem Geschäftsverkehr, mit Stade, Lüneburg, Lauenburg, Braunschweig, Kiel, Lübeck, um nur die namhafteren zu erwähnen. Bürger aus diesen Orten erschienen in Hamburg als „Gäste". Umgekehrt besuchten Vertreter des Geldersen'schen Geschäftes dieselben wiederum als „Gäste". Auf den Jahrmärkten hatten sie Gelegenheit, die importierten Waren auch im kleinen abzusetzen. So finden wir denn hier eine Verbindung von Groß- und Kleinhandel: derselbe Kaufmann bezieht Waren von auswärts, um sie in größeren oder kleineren Quantitäten, die Tuche in ganzen „Terlingen" oder

95) Ich berücksichtige nur solche Fälle, wo jemand ausdrücklich als Gewandschneider bezeichnet ist. Die Standesbezeichnung findet sich nur selten. Oft handelt es sich gewiß um einen Gewandschneider, wo der Betreffende bloß civis genannt wird.

96) Das Oel bezog Vicko aus Flandern. Nirrnheim, S. LXII.

97) Ist vielleicht bei dem Hartich Garbrader in No. 314 und 383, der eine Pipe Oel kauft, an den Beruf der „Garbrader" zu denken? Vergl. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, S. 321. Nirrnheim faßt Garbrader als Eigenname auf.

„Laken“ oder „ellenweise“ am Platze oder nach dem Binnenlande abzusetzen[98]).

Aus etwas älterer Zeit (1345—1350) stammt des Rostockers Johann Tölner Handlungsbuch, das älteste von allen bisher bekannt gewordenen Büchern dieser Art aus Deutschland. Es ist von Koppmann herausgegeben (Rostock 1885). Der erste Teil des Buches bezieht sich auf Handelsgeschäfte einer Societät, deren Mitglieder außer Tölner mehrere seiner angesehenen Rostocker Verwandten sind. Die Geschäfte bestehen darin, daß die Societät Tuche in Flandern einkauft, in Packen nach Rostock, zuweilen via Stralsund, kommen läßt und hier wieder verkauft. Der zweite Teil bezieht sich auf die Privatgeschäfte des jüngeren Tölner, welche hauptsächlich, doch nicht ausschließlich, den Wandschnitt betreffen. Hier begegnen wir also wiederum der Erscheinung, daß dieselbe Person, die an dem Engrosimport beteiligt ist, zugleich den Einzelverkauf betreibt. Die eingeführten Tuche ferner setzt Tölner ebenso wie Geldersen teils im kleinen, teils von neuem en gros ab. Die Kunden des Kleinverkaufs gehören den verschiedensten Ständen an, von vornehmen Adligen bis zu Dienstboten herab. Der Geschäftsbetrieb Tölner's ist nicht so ausgedehnt wie der Geldersen's; er beschränkt sich im wesentlichen auf den Tuchhandel. Doch wird erwähnt, daß der der Societät angehörige ältere Tölner Häringe und Roggen nach Flandern schickt.

Zu dem Bilde, das uns die beiden Handlungsbücher aus dem 14. Jahrhundert liefern, fügen wir aus der zweiten Hälfte des 16. eines. Traugott Geering hat nach der Autobiographie und den Reiseberichten des Baseler Tuchhändlers Andreas Ryff den „Typus des Baseler Kaufmanns“ in jener Zeit geschildert (Handel und Industrie der Stadt Basel S. 398 ff.). Basel bezog die feineren Tuche aus den Niederlanden, jedoch nicht direkt, vielmehr über Frankfurt und Straßburg: hierher kamen die Niederländer und boten ihre Tuche en gros an. Die Baseler Kaufleute, welche von ihnen dort kauften, waren nun aber nicht etwa bloß Großkaufleute. Sie verkauften einen Teil des Tuches im kleinen an Baseler Bürger und Landleute, die nach der Stadt kamen. Einen anderen Teil verkauften sie wieder en gros an andere Kaufleute aus Basel und den Nachbarorten. Und sie betrieben ihr Geschäft nicht nur in Basel: derselbe Kaufmann, der in Straßburg oder Frankfurt große Massen Tuch kaufte, zog auf den verschiedensten Märkten umher und verkaufte hier in großen, kleinen und ganz kleinen Posten. Eine wesentliche Eigenschaft des Handels jener Zeit bestand in dem Besuch möglichst vieler Messen und Märkte[98a]). Andreas Ryff, der jährlich 30 und mehr Märkte besucht hat, sagt in dieser Hinsicht ebenso bezeichnend wie

98) Vergl. Nirrnheim, S. XXV u. LXIV.

98a) In dieser Beziehung schildert eine Urkunde von 1271 den mittelalterlichen Kaufmann sehr treffend: mercatores, qui de loco ad locum merces et necessaria deferre consueverunt. Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 692 (Lacomblet, Bd. 2, No. 610). Vergl. auch oben Anm. 81.

drastisch: „Hab wenig Ruh gehabt, daß mich der Sattel nicht an das Hinterteil gebrannt hat“ [99]).

Als übereinstimmenden Zug in dem Handelsbetriebe der Tuchhändler Geldersen, Tölner und Ryff finden wir die Verbindung von Groß- und Kleinhandel. Wir dürfen daraus den Schluß, der auch noch durch andere Argumente gestützt werden kann, ziehen, daß im Mittelalter wohl meistens der Gewandschneider, d. h. der Kleinhändler das Tuch importierte [100]).

Neben den Tuchen sind die Spezereien ein Hauptgegenstand des mittelalterlichen Handels. Diese wurden, wie wir an dem Beispiel Geldersen's gesehen haben, teilweise wiederum durch die Gewandschneider importiert. Auch noch andere Beispiele [101]) lassen sich dafür erbringen. In Ofen begegnete uns das Verbot des Kleinhandels mit Krämerwaren für die Gewölbherren (die wir als Seidenhändler auffaßten) und die Kammerherren (Gewandschneider). Indirekt folgt daraus, daß sie Krämerwaren importierten. Das entsprechende Verbot für die Gewandschneider findet sich auch sonst (s. oben Anm. 7), und daraus ergiebt sich auch wieder der entsprechende Schluß. Weiter läßt sich nachweisen, daß die Krämerwaren oft durch die Krämer selbst importiert wurden [102]). Wir können hierher die oben (bei Anm. 14) erwähnte Urkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich von 1389 ziehen, welche von den aus Venedig eingeführten Waren, d. h. insbesondere Krämerwaren, spricht: sie lehrt uns, daß diese Waren, wenigstens teilweise, von den Importeuren auch im kleinen abgesetzt wurden. Aus dem Jahre 1432 liegt eine andere landesherrliche Urkunde aus Oesterreich vor [103]), welche bestimmt: die Krämer sollen nicht nach Venedig fahren, reiten noch

99) Als Ideal schwebte Ryff die Beschränkung auf den Großhandel vor. Er hat dies Ziel jedoch nur ausnahmsweise erreicht. Geering, S. 412. Hierbei hat man sich daran zu erinnern, daß Ryff schon im 16. Jahrhundert lebt.

100) Vergl. auch Stieda bei Roscher a. a. O., S. 109: „Der Gewandschneider, d. h. der Tuchhändler, der ebenso oft ein Großhändler sein mochte, welcher, wenn er nicht auf Reisen war, daheim im Laden seine Ware ellenweis ausschnitt als ein ansässiger Krämer, der nicht über das Weichbild seiner Stadt herauszugehen pflegte“. Hierzu ist freilich zu bemerken, daß der Gewandschneider sich nicht bloß des Großhandels wegen auf Reisen begab. Ferner ist es nun einmal unbedingt irrig, in dem mercator der mittelalterlichen Urkunden im Gegensatz zum institor den Großhändler zu sehen, wie Stieda es a. a. O. thut; schon deshalb, weil, wie wir sogleich sehen werden, der institor (Krämer) auch oft neben seinem Kleinhandel Großhandel trieb.

101) Baader sucht im 38. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken (1871—72), S. 107 ff. die Waren, die damals von Nürnberger Kaufleuten ein- und ausgeführt wurden, zu ermitteln aus den Unterhandlungen über die Rückgabe der Kaufmannsgüter, die ihnen in aller Herren Ländern von raublustigen Gesellen abgenommen waren. Daraus ergiebt sich, daß ein Kaufmann gelegentlich nur Tuche, oft aber Gewebe und Spezereien geladen hat. Freilich, wenn der Kaufmann Spezereien und Seidenstoffe von Venedig brachte, so sind das Waren, für die meistens nur der Krämer den Kleinverkauf hat.

102) Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, Bd. 2, S. 721 äußert auch die Meinung, daß die Nürnberger sich dem Vertrieb der Spezereien en gros und en detail nach allen Seiten hin in Deutschland widmeten.

103) Sie ist schon Anm. 60 erwähnt.

schicken noch Kaufmannschaft, „die man daselbs kauft, mit haben, sunder nur solche vorgeschribne pfenwert, was si der bedurfen, hie zu Wien kaufen von den kaufleuten, die hie recht haben hinzegeben;“ welcher Krämer nach Venedig fahren will um Kaufmannschaft, der sei ein Kaufmann und nicht ein Krämer; er soll keine Krämerei treiben. Hiermit wird also der Import der Krämerwaren als ein Vorrecht der „Kaufleute“ bezeichnet, den Krämern die Berechtigung dazu abgesprochen. Allein dies wird eine Neuerung sein, eine Episode aus den beständigen Kompetenzstreitigkeiten der Zünfte. Es dürfte wenigstens aus der vorausgehenden Zeit keine Urkunde namhaft zu machen sein, die den Krämern die Fahrt nach Venedig untersagt. Die hier genannten „Kaufleute“ sind ja auch, wie wir uns früher überzeugt haben, eine neuzeitliche Bildung. Wenige Jahre später (1435)[104]) wurde jenes Verbot zurückgenommen und, unter einer neuen Bestimmung der Grenze zwischen Kaufleuten und Krämern im Einzelverkauf, erklärt: die Krämer dürfen auch nach Venedig fahren. Uebrigens wollen wir nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß jene neuzeitlichen „Kaufleute“ noch immerhin keine reinen Großhändler sind, sondern zugleich einen, nur beschränkten, Kleinhandel daneben trieben. Auch sie würden also den Beweis liefern, daß der Importeur der Spezereien sich nicht auf den Großhandel beschränkt. Eine Urkunde von 1457 bestätigt ausdrücklich, daß die Krämer von Oesterreich und Steier nach Venedig ziehen[105]). Lübecker Akten aus der Mitte des 17. Jahhunderts erwähnen[106]), daß die Gewandschneider und Krämer ihre Waren (Laken, bezw. Kramwaren) in fremde Länder schicken und dafür andere Waren in Bezahlung nehmen. Man ist diesem Betrieb jetzt abgeneigt. Aber er wird schwerlich eine Neuerung sein, vielmehr wohl ein Rest des älteren Zustandes, daß gerade die Kleinhändler den Import und Export mit besorgten[107]).

Das Bild, welches Vicko von Geldersen's Handlungsbuch hervorruft, hat Nirrnheim Anlaß zu der Bemerkung gegeben, daß aus den

104) Kurz, Oesterreichs Handel, S. 405 ff.

105) E. v. Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, S. 382. — Es mag noch auf die Urkunde Maximilian's für Enns von 1518 hingewiesen werden (Kurz, S. 421): Diejenigen Bürger zu Enns, die kein Handwerk treiben, sollen fortan „alle kaufmanshendel, Venedigische war, tuchschnit, leinwat, trait (Getreide), salz und den ochsenhandel“ haben (mit kaufen und verkaufen). Dagegen die Bürger, die Handwerker sind, sollen sich solcher Kaufmannshantierung in jenen sechs Stücken enthalten und „allein die burgerlichen hendl und hantierung, so hievor nit anzeigt noch begriffen sein, neben den burgern treiben.“ Es wäre die Frage, ob die Krämer in Enns zu den Handwerkern gerechnet wurden. Dies ist doch wohl durch die Erwähnung der „Venedigischen Ware“, die den Handwerkern nicht zustehen soll, ausgeschlossen. Wir werden mithin auch diese Urkunde dahin interpretieren dürfen, daß die Krämer ebenso das Einkaufen, wie das Verkaufen der Spezereien besorgten.

106) Siewert, Rigafahrer, S. 393 f.

107) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 30 bemerkt über die Krämer: „Später nahmen sie auch an dem auswärtigen Handel Anteil“. Woher weiß W., daß es früher anders war? Das Spätere ist zweifellos nur ein Rest des Früheren.

Gewandschneidern „sich zweifellos die angesehenen Gesellschaften der Flandernfahrer und der Englandfahrer, welche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in Hamburg den „meenen kopman“ bildeten, in erster Linie rekrutiert haben werden“ [108]). Nach den Beobachtungen, die wir mehrfach zu machen Veranlassung gehabt haben, muß uns diese Vermutung als sehr annehmbar erscheinen. Wenigstens in der älteren Zeit dürfte es sich so verhalten haben, daß die Kauffahrer zum großen oder gar größten Teil Detaillisten, d. h. Gewandschneider und auch Krämer gewesen sind. In dieser Hinsicht kann man eine Mitteilung verwerten, welche Siewert (Rigafahrer, S. 56) macht. Er konstatiert, daß die Zahl der Mitglieder in der Lübecker Rigafahrerkompagnie sich im Laufe der Zeit vermindert hat, und erklärt dies unter anderem daraus, daß an die Stelle zahlreicher kleiner Kaufleute eine geringere Zahl, aber leistungsfähigere und kapitalkräftigere getreten seien. Jene kleinen Händler werden eben zum guten Teil Detaillisten gewesen sein.

Wir machten nun freilich schon die Einschränkung, daß die Importeure im Mittelalter sich nicht sämtlich aus den Kleinhändlern rekrutiert haben. Leider sind unsere Nachrichten über diese persönlichen Fragen spärlich, und es ist mühsam, sie zu sammeln, falls nicht Quellen von der Art der Handelsbücher vorliegen. Für eine Stadt mit besonders reichem Urkundenvorrat, für Köln, hat Lau eine ebenso dankenswerte wie mühevolle Zusammenstellung über die Verhältnisse der einzelnen patrizischen Familien bis zum Jahre 1325 gegeben (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 24, S. 65 ff., Heft 25, S. 358 ff., Heft 26, S. 103 ff.). Wir erhalten daraus zunächst nähere Nachrichten über den Anteil der Patrizier an dem Gewandschneiderberuf. So heißt es 1239 in einer Nachricht über ein Mitglied der Familie Schwarz (= Vom Hirtz): cubiculum, in quo Pelegrimus Niger pannos suos vendere solebat (Heft 26, S. 113). Ueber den Ahnherrn des bekanntesten kölnischen Geschlechts, der Overstolzen, liegt die Notiz vor: cubiculum inter Watmengeros, in quo olim stetit Gotescalcus Overstolz, und noch im 14. Jahrhundert zählten die Gewandschneider mehrere Overstolzen unter den ihrigen (Mitt., Heft 24, S. 71). Aus dem Geschlecht Hirzelin gehörten mehrere zu der Gewandschneiderbruderschaft unter den Gaddemen (S. 110). Ein Hirzelin unterhielt 1270 Handelsbeziehungen mit Brüssel (Hansisches Urkundenbuch Bd. 1, No. 677). Wir sind über ihre Natur nicht unterrichtet; aber es ist verständlich, wenn ein Mitglied einer Familie, die sich mit dem Tuchverkauf beschäftigt, Beziehungen zu den Niederlanden, dem hauptsächlichsten Exportgebiet für Tuche, hat. Mehrere Mitglieder der Familie Schönwetter waren Tuchhändler, d. h. Gewandscheider (Mitteilungen a. a. O. Heft 26, S. 144). Einer aus dieser Familie betrieb Weinhandel nach Flandern [108a]). Der

108) Nirrnheim, S. XXVI.

108a) Ueber einen anderen Fall s. Lau, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 341, No. 12.

von Köln ausgehende Weinhandel war sehr bedeutend. Hier liegt doch wohl die Vermutung nahe, daß die Personen, die Wein nach Flandern exportieren, dieselben sind wie die, welche Tuche aus Flandern nach Köln schaffen und hier „nach der Elle ausschneiden". Also auch der gewaltige Kölner Weinexport würde nicht oder wenigstens nicht gemeinhin in der Hand reiner Grossisten liegen (vgl. auch die obigen Ausführungen über die kölner Weinbruderschaft) [108b]). Von zwei Angehörigen der Familie Quattermart, Großvater und Enkel, bemerkt Lau (S. 134), daß sie „Großhandel nach England betrieben". Die von ihm angeführten Urkunden ergeben über den Betrieb nichts Näheres; sie besagen nur, daß dem einen (im Jahre 1226) der Handel in England durch den König bis Ostern folgenden Jahres gestattet wird, und daß dem anderen und weiteren Kaufleuten aus Deutschland und England ein Schiff gewaltsam weggenommen ist (im Jahre 1267), das sie mit Wolle, Wein, Blei und anderen Waren in Lynn beladen und nach Seeland bestimmt hatten. Es ist hier gewiß in erster Linie anzunehmen, daß es sich um Engrosumsätze handelt. Aber es ist damit — wir erinnern an das oben über die Kauffahrer Bemerkte — noch nicht gesagt, daß diejenigen, die diese Engrosumsätze besorgen, reine Großkaufleute sind. Ferner erwähnt Lau (S. 105 und 116 ff.), daß Patrizier in beträchtlicher Anzahl „als Großkapitalisten in geschäftlichen Beziehungen zum Erzbischof und zu der Stadt standen" und daß die Geschlechter über sehr ausgedehnten Grundbesitz verfügten [109]). Diese „großkapitalistischen" Geschäfte sind Geldvorschüsse, Pachtungen der erzbischöflichen und städtischen Einkünfte. Es ist richtig, daß der einzelne Patrizier ganz beträchtliche Summen aufzubringen vermag. Im übrigen wird man über die Anwendbarkeit des Wortes „Großkapitalist" streiten können. Jedenfalls sind stehende Geldhändler für diese Zeit nicht nachweisbar. Und es verdient weiter hervorgehoben zu werden, daß Vorschüsse für den Staat, beziehungsweise den Stadtstaat in Deutschland im Mittelalter nirgends in dem hohen Maßstabe durch Bürger geleistet worden sind wie in Italien, und daß demgemäß auch in den deutschen Städten nie ein so großer, die öffentliche Verfassung fast absorbierender Uebergang von Verwaltungsbefugnissen auf ein privates Konsortium stattgefunden hat wie in den italienischen. Eine Erscheinung wie die Casa di San Giorgio in Genua ist in Deutschland ohne Beispiel. Das deutsche Mittelalter kennt eben auch in diesem Punkte von dem Großbetrieb recht wenig.

108b) Lau, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 328 und 330 spricht trotz der von ihm konstatierten Beteiligung der Patrizier am Kleinhandel ohne weiteres von „Großkaufleuten". Ebenso nennt Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch, Bd. 3, S. 283 Anm. 5 einen Kölner Patrizier, der Beziehungen zu Flandern (und Schlesien) unterhält, schlechthin „Großkaufmann". Vergl. oben Anm. 62.

109) Ueber Patrizier als Goldschmiede und Goldschläger vergl. Mitteilungen a. a. O., Heft 26, S. 105; Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 329. S. auch oben Anm. 67.

Es mag mir in diesem Zusammenhang eine kleine Digression gestattet sein, welche zeigen soll, wie verkehrt es ist, moderne Vorstellungen auf die Verhältnisse der Vergangenheit zu übertragen[109a]). Wie bemerkt, ist der Kapitalismus im italienischen Mittelalter weit stärker als im deutschen entwickelt, und er tritt dort auch recht früh auf. Die Warnung vor Uebertreibungen ist aber für die Schilderung der italienischen Zustände ebenfalls am Platze. Neuerdings hat W. Lenel in seiner übrigens tüchtigen Arbeit „Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria" (Straßburg 1897) S. 40 auseinandergesetzt, daß in Venedig schon im 13., wohl gar im 12. Jahrhundert der Staat von Privaten Geld aufnimmt. Auf Grund dieser Thatsache hält er sich für berechtigt zu behaupten, daß „eine entschieden kapitalistische Richtung im Vordringen" gewesen sei. Dies Urteil ist doch etwas vorschnell. In den deutschen Territorien finden wir im 14. und 15. Jahrhundert höchst ausgedehnte Verpfändungen von Amtsdistrikten an Ritter des Landes für Geldvorschüsse. Wer wollte aber deshalb den Territorien jener Zeit „eine entschieden kapitalistische Richtung" zuschreiben? Wollte man so urteilen, so müßte man den deutschen Territorien eine größere kapitalistische Richtung zuschreiben als den Städten, da in diesen die Verpfändungen an Private stets einen geringeren Raum eingenommen haben als dort. Lenel geht aber noch weiter, indem er fortfährt (S. 45): „Natürlich blieben auch die von einer kapitalistischen Entwickelung unzertrennlichen wirtschaftlichen und sozialen Uebelstände nicht aus". Als Beweis gilt ihm erstens die Thatsache, daß die venetianische Regierung bereits im 12. Jahrhundert gegen die „Spekulationslust" den Aufkauf von Getreide sowie die Ausfuhr und die Aufspeicherung desselben in der Absicht einer Preissteigerung verbietet. Hier handelt es sich natürlich nur um eines der bekannten mittelalterlichen Gesetze gegen den Vorkauf, wie sie der mittelalterlichen Anschauung von der Verderblichkeit alles „Wuchers" und dem Bestreben, das pretium iustum herzustellen, entsprangen. Wollte man aus solchen Verboten auf eine besonders lebendige Spekulation zurückschließen, so müßte man umgekehrt auch aus dem Fehlen derselben in der neuesten Zeit den Schluß ziehen, daß diese von Spekulationslust gar nichts weiß. Als zweiten Beweis macht Lenel geltend: „Noch merkwürdiger vielleicht sind die ersten, vereinzelten Anzeichen einer sozialen Zersetzung". „Man sieht, wie ein offenbar nicht geringer Teil des Adels, unfähig, dem Zuge der Zeit sich anzupassen, in Armut versank und kirchlicher und privater Mildthätigkeit zur Last fiel." Das Faktum ist hier lediglich dies, daß es unter den venetianischen Nobili auch arme gab. Der moderne Autor muß aber überall von „sozialer Zersetzung" und von der „Unfähigkeit, dem Zuge der Zeit sich anzu-

---

109a) Vergl. auch die berechtigten Mahnungen von Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, Einl., S. 88, und von Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter, Bd. 25 (Jahrgang 1897), S. 125.

passen", sprechen! Zu allen Zeiten hat es neben reichen auch arme Adlige gegeben. Arme Ritter giebt es so lange, solange es Ritter überhaupt giebt, in der ersteren Zeit sogar wohl noch mehr als in der späteren[110]). In keinem Zeitabschnitt hat der Stand der Adligen durchweg aus reichen Mitgliedern bestanden. Eine Anschauung, wie wir sie bei Lenel finden, ist übrigens schon sehr oft geäußert worden[111]). So ziemlich für jedes Jahrhundert hat der eine oder andere Historiker angenommen, daß der Adel „im Verfall" sei. Es würde ein sehr amüsantes Resultat ergeben, wenn man die Urteile über den jähen Rückgang des Adels in den verschiedensten Zeitaltern sammeln wollte[112]).

Die Mahnung, die eigenartigen Verhältnisse der Vergangenheit nicht nach der modernen Schablone zu beurteilen, ist nun weiter besonders hinsichtlich der Societäten am Platze, die in großer Zahl gerade für den Engrosumsatz abgeschlossen wurden. In dieser Beziehung hat schon K. Bücher (Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. 1, S. 246 ff.) treffende Bemerkungen gemacht. Einer Aufzählung derjenigen Frankfurter, die sich im 15. Jahrhundert am Warengroßhandel beteiligten, läßt er folgende Sätze folgen: „In allen näher bekannten Fällen handelt es sich um temporäre Unternehmungen, um Kompagniegeschäfte auf 3—6 Jahre.... Und wenn diese Kompagnien auch Verbindungen mit Venedig, Nürnberg und den Niederlanden unterhielten, so übertrugen sie diese Geschäfte doch oft einem Prokuristen (actor, factor, negociorum gestor) gegen festen Gehalt oder Teilnahme am Reingewinn, während sie selbst in der Vaterstadt sich den öffentlichen Interessen und der Verwaltung ihrer liegenden Güter widmeten[112a]). Diese temporären Handelsunternehmer als Berufskaufleute zu behandeln, würde den thatsächlichen Verhältnissen widersprechen. Daß aber außerdem ein einigermaßen bedeutender stehender Großhandel bestanden habe, muß erst noch bewiesen werden." Bücher's Darstellung bedarf der Ergänzung dahin, daß die Teilnehmer an Handelsgesellschaften für den großen Import nicht bloß in den Grundbesitzern (d. h. Personen, die in erster Linie Grundbesitzer sind) und städtischen Politikern, sondern auch, wie z. B. der Fall des Vicko von Geldersen und des Johann Tölner zeigt, in den Detaillisten zu finden sind. Diese letzteren üben wohl einen stehenden Handel, aber kaum einen stehenden Großhandel aus, die ersteren noch weniger. Die Societäten werden eben regelmäßig auf eine verhältnismäßig kurze Zeit und sehr oft nur für die

110) Vergl. meinen Artikel Adel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Man denke an die Anfänge der Ministerialität!

111) Ich habe derartige Urteile bereits im Jahrgang 1891 der Gött. gel. Anzeigen, S. 296 f. kritisiert. Vergl. auch Max Lenz, Histor. Ztschr., Bd. 77, S. 408 ff.

112) Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, S. 33 f. kann natürlich auch nicht umhin zu erzählen, daß „das erste Hereinbrechen eines Kapitalismus . . . auch eine Demoralisation der Handelsaristokratie herbeiführte". Er erklärt so die Erhebung der Handwerker gegen die Patrizier.

112a) Ueber die Teilnahme von Nichtkaufleuten an Handelsgesellschaften vergl. auch Schmidt, S. 20.

Abwickelung eines einzelnen Geschäftes[113]) geschlossen. Für den einen Teil der Mitglieder haben sie den Zweck der einmaligen Beschaffung, vielleicht zugleich auch Veräußerung größerer Warenposten. Es ist hier zu berücksichtigen, daß die mittelalterlichen Warenlager keinen bedeutenden Umfang gehabt haben. Die Vorräte, die der einzelne Gewerbetreibende hielt, waren bescheiden[114]). Zum Teil hing das mit der städtischen Wirtschaftspolitik zusammen, welche den Zwischenhandel zu Gunsten des selbst arbeitenden Handwerkers einschränkte und auch noch in anderer Hinsicht den Grundsatz geltend machte, daß aller Import nur einmal en gros umgesetzt werden dürfe[115]).

Bei den mittelalterlichen Handelsgesellschaften ist aber noch eine andere Seite zu beachten, welche Bücher nicht hervorhebt. Wir sind gewohnt, bei Handelsgesellschaften an die Unternehmungen der Fugger und Welser des 16. Jahrhunderts zu denken. Indessen

---

113) Pauli, Lübeckische Zustände, Bd. 1, S. 139: „meistens vorübergehend nur für ein einzelnes Geschäft", Bd. 3, S. 35: 1441 wird zwischen 3 Personen, aus Lübeck, Stralsund und Reval, eine Gesellschaft gebildet auf 3 Jahre und nur für ein bestimmtes Geschäft: in Stralsund Honig zu kaufen und ihn in Reval zu verkaufen.

114) Wir haben oben Anm. 65 den „Legerherr" besprochen. Aber gerade, wenn er, wie Luschin vermutet, den Faktor bedeutet, wird das Lager des Legerherrn im allgemeinen kein dauerndes sein; zumal wenn man sich erinnert, daß die Handelsgesellschaften, die auswärts einen Faktor hatten, so oft nur auf kurze Zeit abgeschlossen wurden. — Ein charakteristisches Beispiel für die Bescheidenheit der Vorräte, die die Gewerbetreibenden hielten, erwähnt Diemar, Hessen und die Reichsstadt Köln im 15. Jahrhundert, Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Neue Folge, Bd. 8, S. 53: die Bürgermeister und Rentmeister von Köln schreiben 1473 an den hessischen Hofmeister Hans v. Dörnberg: ein Kleinod, das geliefert werden sollte, ist zur Zeit nicht aufzutreiben, weil die Kölner Bürger ihre Kleinode eingeschlagen haben, um sie nach Frankfurt in die Messe zu schicken. Vergl. ferner Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archiv der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Sonderabdruck aus Bd. 18 des Jahrbuches der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses (Wien 1897), S. LXXXIII (aus d. J. 1563): „ich Hans Überman, oberstatcamrer, hab. weil bei allen goltschmiden und andern kaufleuten derzeit, als meine herrn den hafen [Glückshafen] aufzurichten bevolchen und die tuecher zum aushengen gemalt werden sollen, nit genuegsam ansehenlich silbergeschmeid zu bekommen gewesen, selbst meinen herrn zu ehren meines aigen silbergeschmeids neue stuck . . . dargeben". — Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 191 und 192 Anm. 1: Die Baseler Kaufleute beauftragten den Fuhrmann, die in Frankfurt eingekauften Tuche direkt ins Baseler Kaufhaus zu schaffen. — Unter Umständen befahl die Stadtobrigkeit auch die Lagerung. Vergl. Uhlirz a. a. O., Bd. 17, S. 89, No. 15456: 1481 bestimmt der Landesherr: „Von auswärts dürfen Messer nur an den zwei Jahrmärkten nach Wien gebracht werden. Falls die hineingebrachten Messer an den zwei Jahrmärkten nicht verkauft werden, sollen die unverkauften Messer wieder aus der Stadt fortgeführt oder aber in Wien bis auf den nächsten Jahrmarkt niedergelegt und dazwischen niemand verkauft werden. Wenn die Wiener Krämer oder sonst jemand die fremden Messer „in den jarmerkten, die verrer hie zu verkaufen, aufkaufen wurden, die sullen" zwischen den zwei Jahrmärkten hier nicht verkauft werden". (Etwas wird diese Bestimmung zu Gunsten der auswärtigen Messerer im Jahre 1506 gemildert; s. ebenda S. 117.) Die Lagerung, die hier anbefohlen wird, schafft aber nicht ein Warenlager eines Grossisten, von dem die Kleinhändler täglich ihren Bedarf beziehen können, sondern verhindert vielmehr die Bildung eines solchen.

115) Geering, S. 157.

der Regel nach hatten die alten Societäten einen ganz anderen Charakter: sie verhinderten die Bildung eines Standes von Großhändlern, indem sie den Ertrag auf eine Mehrzahl von Personen verteilten. Die Verkehrsverhältnisse, insbesondere das große Risiko für einen Einzelnen und der Umstand, daß im Mittelalter der Handel in viel höherem Grade als heute die persönliche Beteiligung verlangte, und die deutsche Sitte brachten es dahin [116]), daß damals die Personen, die in anderen Zeiten abhängige Diener sind, viel mehr Selbständigkeit besaßen und einen höheren Anteil am Ertrag erhielten. Und die Form, in der sie zugezogen wurden, war eben die Handelsgesellschaft. Es sind ohne Zweifel im Mittelalter verhältnismäßig weit mehr Handelsgesellschaften geschlossen worden als heute. Selbst für geringfügige Sachen associierte man sich. Vicko von Geldersen's Handlungsbuch giebt uns hiervon ein anschauliches Bild. Er und sein Sohn Johannes sind eine Menge von Societäten eingegangen [117]), für gerade vorliegende, einzelne Geschäfte, wie für größere und dauerndere Unternehmungen. Das Kommissions- und Speditionswesen war wenig entwickelt. Andererseits war es dem Kaufmann nicht immer oder gar — wie dem vielbeschäftigten Ratsherrn und Detaillisten Vicko von Geldersen [118]) — nur selten möglich, auswärts persönlich thätig zu sein. Hier half dann die Associierung mit jemand, der an den fremden Plätzen die Geschäfte besorgte. Abhängige Diener der Kaufleute kommen zwar vor. Aber auch ihnen wurde auffallend viel Selbständigkeit eingeräumt [119]), und überdies associierte sich der Chef wohl noch mit seinen Angestellten [120]). Gelegentlich betrieb der „Diener" ferner zugleich für eigene Rechnung Geschäfte [121]). Alle diese Verhältnisse waren einer Kapitalanhäufung in einigen wenigen Händen nicht günstig, sondern bewirkten eine Decentralisation des Handels. Wie im mittelalterlichen Gewerbewesen die Verkehrsverhältnisse und die städtische Politik die Bildung eines Mittelstandes beförderten [122]), so läßt sich Aehnliches auch innerhalb des Handelslebens beobachten. Wenn man unter den dargelegten Gesichtspunkten die Nachrichten über den Warenumsatz durch die Handelsgesellschaften einer Prüfung unterzieht, wird man zugeben, daß kein Anlaß vorliegt, aus ihnen ohne weiteres auf einen Stand von Großkaufleuten zu schließen. Sehr oft haben die Societäten ausschließlich den Zweck, Waren im großen umzusetzen. Allein damit ist, wie wir soeben gesehen haben, noch keineswegs der Beweis geliefert, daß ihre Mitglieder Großhändler sind.

116) Vergl. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, S. XXVII und XLII.
117) Nirrnheim, S. XLIII f. und XLVI f.
118) Nirrnheim, S. XXVIII.
119) Vergl. z. B. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, S. 247 Anm. 1.
120) Nirrnheim, S. 91, No. 554. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 137 Anm. 3.
121) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 152 Anm. 3.
122) Vergl. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 105 f. und 125.

Nun giebt es immerhin eine Reihe von Nachrichten, wenigstens aus dem 15. Jahrhundert, die auf eigentliche Großkaufleute zu deuten scheinen. Dahin gehören zunächst die Urkundenstellen über Preissteigerungen durch große Handelsgesellschaften, die wir früher angeführt haben. Freilich dürfte man nicht behaupten, daß sämtliche Mitglieder derselben aus dem 15. Jahrhundert reine Großkaufleute gewesen sind. Sodann begegnen uns einzelne Nachrichten, die wir wohl auf Großhändler zu beziehen geneigt sind. So erzählt z. B. der Augsburger Chronist Burkard Zink [123]), daß er im Jahre 1419 nach Augsburg zu einem reichen Mann, Jos Kramer, gekommen sei: „Der was ain gewaltig man hie, er was ein paumaister [der Stadt], doch was er ainer von der gemain aus der weberzunft; doch treib er das hantwerk nit, dann er bedorft sein nit: er treib kaufmanschaft mit gefiel [Collect. von fell] von der Steiermark, auch ander kaufmanschaft von Venedig, als wol etc. Er hett wol 100 fardel barchat. Dem treib ich alles sein gewerb gen Venedig, gen Frankfurt und gen Nürnberg. . . . Mein herr Jos Kramer schickt mich gen Venedig . . ., und ich kauft im 16 seck woll von Ziboldt [Baumwolle von Cypern für die Barchentweberei in Augsburg], ie 1 centner umb 4 ducaten 17 gross." Diese allerdings kurze Schilderung erweckt den Eindruck, daß der reiche Augsburger, von dessen lebhafter Thätigkeit in allgemeinen städtischen Angelegenheiten wir übrigens auch anderweitig unterrichtet sind, sich auf den Großhandel beschränkt habe. Wir haben ferner bereits das Ruland'sche Handelshaus in Ulm erwähnt [124]). In Ott Ruland's Handlungsbuch besitzen wir das Manuale des Chefs einer sehr bedeutenden Ulmer Firma aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Umsatz des Hauses erstreckt sich auf eine Menge verschiedenartiger Gegenstände und ist außerordentlich hoch. Schon allein die umfangreichen Bestellungen von Salzburger Tafeln und die exportierten „Fässer" mit Paternostern zeigen den großen Betrieb. Von einem Absatz im kleinen spricht Ott Ruland kaum [125]). Er erwähnt regelmäßig Engrosumsätze. Tuche giebt er z. B. an andere Kaufleute — auch ein Gewandschneider wird genannt [126]) — ab. Indessen es wäre die Frage, ob er alles gebucht hat. Der Herausgeber des Handlungsbuches (S. VI) äußert bereits die Ansicht, daß in ihm nicht alle Geschäfte des Hauses verzeichnet seien. Das bar Bezahlte pflegt in den Handlungsbüchern am wenigsten notiert zu sein [127]). Gerade aber im Detailhandel wird am meisten bar bezahlt. Wir müssen deshalb bei allen Handlungsbüchern die Vermutung zulassen, daß thatsäch-

123) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 128 und 132. Vergl. vorhin Anm. 120 und 121.

124) S. oben Anm. 26. Ott Ruland's Handlungsbuch, herausg. von Haßler. Bibliothek des litter. Vereins zu Stuttgart, 1843.

125) Es käme etwa auf S. 8 die Notierung über den Verkauf von 2 Dutzend Handschuhen in Betracht. Vergl. ferner S. 13 unten.

126) S. 18.

127) Vergl. Nirrnheim, S. LIV.

lich mehr Detailverkäufe vorgekommen sind, als die Notierungen melden. Hinsichtlich der Ruland'schen Firma wäre es z. B. denkbar, daß ihre Vertreter in Wien, Braunau, Augsburg, Frankfurt auch den Kleinhandel betrieben haben. Es muß jedoch dahingestellt bleiben, wie es sich damit verhalten hat.

Es läßt sich, wie man sieht, nicht alles aufklären. Wir werden indessen auch ohne Feststellung aller Einzelheiten zu einem leidlich sicheren Urteil gelangen. Wir wollen einerseits bereitwilligst zugeben, daß der Import, wenigstens im 15. Jahrhundert, hier und da durch reine Großhändler besorgt worden ist. Die charakteristische Form des mittelalterlichen Betriebs wird dies doch nicht gewesen sein. Wir erinnern nochmals an unser Resultat, daß es reine Großhändlergilden nicht gegeben hat. In der organisierten Bürgerschaft des Mittelalters sind Großkaufleute nun einmal nicht zu finden. Vergegenwärtigen wir uns noch einige hierher gehörige Thatsachen. In Worms werden in den Erörterungen über eine Verfassungsänderung die Geschlechter, die von ihren Renten leben, und die Handwerker, einschließlich der Kleinhändler, unterschieden [127a]). Für den Großkaufmann bleibt da doch kein rechter Raum. Aus Basel besitzen wir in den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts ein Mittel zur Feststellung des Vermögensbesitzes der Bürger [127b]). Man ersieht daraus, daß die Kaufleute, d. h. die Gewandschneider, hinter den Patriziern (Rittern und Bürgern) nicht oder kaum an Vermögen zurückstehen. Auch die Krämer bleiben nicht viel hinter ihnen. In anderen Städten rekrutieren sich die Gewandschneider großenteils geradezu aus den Patriziern. Wollte man nun auch annehmen, daß sich unter den letzteren (die ja oft nur von ihren Renten lebten) einige reine Großhändler befinden, so dürfte man diese doch nicht höher taxieren als die Gewandschneider, da diese eben zum Patriziat Zutritt haben. Diejenigen Großhändler, die etwa vorkämen, würden also als bescheidene Großhändler anzusehen sein.

Jene Thatsachen liefern keinen strengen Beweis. Allein sie geben doch eine Anschauung.

VI. Der Schiffsbesitz.

Bisher haben wir bei der Frage nach der Verbreitung der Großkaufleute hauptsächlich die wichtigsten Exportartikel des Mittelalters, Tuche und Spezereien, berücksichtigt. Die Untersuchung ließe sich noch auf eine Reihe anderer Handelsobjekte ausdehnen. Das Ruland'sche Handelshaus hat, wie bemerkt, Salzburger Tafeln und Paternoster in großen Massen abgesetzt. Diese Erwähnung könnte uns Anlaß geben, auf die Anfänge des industriellen Großbetriebs [128])

127a) Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 56.

127b) Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, S. 526 ff.

128) Vergl. hierüber Stieda, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 39, S. 115 ff.; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 27 ff. und S. 522 ff.; Boos, Wormser Urkundenbuch, Bd. 3, S. 647 Anm. 1; Tröltsch, Die

einzugehen, der naturgemäß den Großhandel steigern mußte. Es wäre ferner von Interesse, sich zu vergegenwärtigen, wie die städtische Nahrungsmittelpolitik der Ausbildung eines Großhandels in Getreide und Vieh entgegengewirkt hat[129]). Von dem Holzhandel hat Gothein[130]) kurz geschildert, wie er im Mittelalter zunftmäßig organisiert, d. h. vom Kleinhandel beherrscht war und wie in ihm später, übrigens nur in einzelnen Beispielen, die kapitalistische Wirtschaftsform aufkam[131]). Hinsichtlich des Weinhandels haben wir schon den Irrtum zurückgewiesen, daß die Kölner Weinbruderschaft eine Großhändlergilde gewesen sei. Gewiß werden viele von ihren Mitgliedern auch en gros Wein abgesetzt haben. Aber es liegt dann dieselbe Verbindung von Groß- und Kleinhandel vor, der wir bei den Gewandschneidern begegneten. Charakteristisch ist es, daß vornehme Familien den Erwerb der Berechtigung zum Weinzapf für wertvoll hielten. Wir wissen sodann von starken Engrosumsätzen in Wein durch Societäten[132]). Allein es ist hier wieder an das über die Handelsgesellschaften im allgemeinen Gesagte zu erinnern[133]). Von Bedeutung ist es weiter, daß die Produzenten sehr häufig selbst den Wein ausschenkten[134]). Jedenfalls war der Weinhandel auf sehr viele Köpfe verteilt[135]). Etwas eingehender erörtern wir noch die Verhältnisse des Schiffsbesitzes.

Calwer Zeughandlungskompagnie, S. 18 ff.; meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 284.

129) W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert. Derselbe, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten. G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters.

130) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 39 ff. u. 671.

131) Gute Bemerkungen über die Herrschaft der Zünfte im Handel mit Lebensmitteln und gewerblichen Rohstoffen bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 34 und 157. Vergl. auch oben zu Anm. 115. Den Salzhandel betrieb der Stadtrat häufig in Regie. Boos, Bd. 3, S. 111.

132) S. oben Anm. 18 am Schluß.

133) Knipping, Kölner Stadtrechnungen I, S. XLIV Anm. 2 erwähnt, daß städtische Beamte den Weinwuchs eines Ortes für die nächsten 10 Jahre aufkaufen. Oben haben wir bei der Erörterung der Verhältnisse der Kölner Patrizier von der Vereinigung des Tuch- und Weinhandels gesprochen. Vergl. dazu Siewert, Rigafahrer, S. 188. — In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt Weinsberg (Das Buch Weinsberg, Bd. 4, S. 153): „Unse weinkauflude plagen sier in Leiflant nach Rehe und Revel zu reisen; ietz wenig". Diese Weinkaufleute mögen Mitglieder der Gaffel Windeck gewesen sein. Vergl. oben Anm. 35. Ueber den Weinhandel Kölns nach Reval s. auch Stieda, Revaler Zollbücher, Einl. S. 90.

134) Ueber Wien s. Eulenburg, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 315. In der Urkunde von 1273 bei Lörsch, Achner Rechtsdenkmäler, S. 38 f. ist vinitor wohl mit Weinbergbesitzer zu übersetzen. Philippi, Westfäl. Bischofsstädte, S. 73 und Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, Bd. 1, S. 158 (vergl. Anhang, S. 20) übersetzen vinitor mit Weinhändler. Zum mindesten wird es hier den Weinschenken bedeuten, vielleicht aber auch den Weinbergbesitzer. Vergl. Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, S. 201.

135) Unter Umständen war auch den Gästen das Weinschenken gestattet. Hübinger, S. 202. Wenn es mitunter ein Vorrecht der „Bürger" im Gegensatz zu den Handwerkern war (s. oben Anm. 66), so ist es den letzteren dann doch wenigstens während der Jahrmärkte mehrmals gestattet. Kurz, Oesterreichs Handel, S. 410 und 414. Die Zahl der Mitglieder der Kölner Weinbruderschaft war eine recht große.

Steinhausen [136]) behauptet, unter Berufung auf das Gedicht vom „guten Gerhard“: „Wohl konnte der reiche Großhändler eine Reihe eigener Schiffe ausrüsten und den von Handelsdienern begleiteten Chef einer Handelsexpedition spielen . . . Aber die kleineren thaten sich zusammen, schon weil des einzelnen Waren allein den Schiffsbauch nicht füllen konnten.“ Er zieht hier wiederum seine Information einseitig aus einem Gedicht, dessen Verfasser vielleicht ein paar Nußschalen auf den Seen der Schweiz hat tanzen gesehen, aber eine Kenntnis des großen Seeverkehrs nicht zeigt.

Es kommt im Mittelalter wohl vor, daß ein Mann als Besitzer einer Mehrzahl von Schiffen genannt wird [137]). Allein es ist irreführend, wenn man den „Großhändler“ als regelmäßigen Herrn mehrerer Schiffe bezeichnet, und es genügt auch nicht, nebenbei zu bemerken, daß „die kleineren sich zusammenthaten“ (wobei man über die Eigentumsverhältnisse am Schiff nichts erfährt). Den wesentlichen Zug in der Gestaltung dieser Verhältnisse bildet nämlich der Partenbesitz, und die Form der kleinen Anteile ist so gut den Reichen wie den Armen eigentümlich (um von dem „Großhändler“, den es ja kaum gegeben hat, zu schweigen). Hätte sich Steinhausen in den Urkunden über den überseeischen Verkehr Kölns im 13. Jahrhundert umgesehen, so würde er sogleich auf eine Nachricht gestoßen sein, welche nur die „medietas“ eines Schiffes einem über See handelnden Kölner mercator gehören läßt [138]).

Ueber den Schiffsbau, die Schiffsarten, die Größe und die Werte der Schiffe stellt Stieda in seiner Abhandlung „Schiffahrtsregister“, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1884 (Bd. 13), S. 77 ff., und in seinem Bnche „Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts“ (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 5) Untersuchungen an [139]). Baasch schildert in seinen „Beiträgen zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaues und der Schiffsbaupolitik“ (Hamburg 1899) vorzugsweise die äußere Geschichte des Seeschiffsbaues und der Schiffsbaupolitik der Hanse und der hansischen Städte [140]). Eine Geschichte des Seeschiffbauergewerbes [141]) und ebenso eine zu-

136) Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, S. 21. Vergl. V. 1182 ff. des Gedichtes.

137) Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 1165 und 1167. Kunze, Hanseakten aus England, S. 18 Anm. 1. Uebrigens sind diese Angaben sehr summarisch. Vielleicht ist es gewagt, auf Grund derselben die betreffende Person als ausschließliche Eigentümerin der Schiffe anzusehen. Pauli, Lüb. Zustände, Bd. 3, S. 43 und 177 erwähnt zum Jahre 1491, daß ein Bürger 23 Salzschiffe besaß. Aber hier handelt es sich um Flußschiffahrt.

138) Kunze, S. 3, No. 2.

139) Vergl. auch das von Koppmann und Breusing herausgegebene „Seebuch“ (Niederdeutsche Denkmäler, Bd. 1); Ehrenberg, Hamburg und England, S. 235 ff.; Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, Einl. S. 63.

140) Eine eingehende Studie zur Geschichte der Binnenschiffahrt giebt Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten 3 Jahrhunderten des Kurstaates (Schmoller's Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XVI, 3).

141) In historischer Beziehung bietet außerordentlich wenig Heinrich Groß, Geschichte der deutschen Schiffszimmerer mit besonderer Berücksichtigung der Ham-

sammenhängende Darstellung der Eigentumsverhältnisse an den Seeschiffen liegen noch nicht vor. In letzterer Beziehung lassen die edierten Urkunden jedoch keinen Zweifel, daß das Schiffspartenverhältnis etwas außerordentlich Verbreitetes war[142]). Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens, S. 616[143]), Kunze, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 5, S. 637, Walter Stein, ebenda, Bd. 8, S. 854, stellen in den Sachregistern unter dem Stichwort Schiffsanteile interessantes Material zusammen[144]). Die Anteile betragen $^1/_2$, auch $^1/_3$ bis zu $^1/_{32}$. Die Personen, die sie besitzen, stammen nicht bloß aus den kaufmännischen Kreisen[145]). Die Angaben in den Urkunden gehen auf zufällige Anlässe zurück, werden meistens beim Verlust eines Schiffes (etwa durch Raub) gemacht. Eine Quelle anderer Natur bieten die von Baasch a. a. O. S. 44 erwähnten Lübecker Lastadienbücher[146]), die leider nur erst mit dem Jahre 1560 beginnen. Auf meine Bitte hat mir Baasch, dem ich dafür hier meinen Dank ausspreche, über das Resultat, das sich aus ihnen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ziehen läßt, folgende Mitteilungen gemacht. Bei weitem die meisten Neubauten von Schiffen gehen von Partenreedern aus; es sind meistens 4—12 Reeder, unter denen fast ausnahmslos der Schiffer ist. Die Schiffsparten sinken bis zu $^1/_{64}$. Alleinreeder finden sich im 16. Jahrhundert gar nicht, im 17. Jahrhundert selten. Am meisten Schiffe als Alleinreeder baute im 17. Jahrhundert Fredenhagen[147]), der übrigens daneben auch Parteninhaber in neugebauten Schiffen war. Im 18. war es nicht viel anders. In Hamburg werden ähnliche Verhältnisse bestanden haben. Der im 18. Jahrhundert wohl bedeutendste Hamburger Reeder,

---

burgischen Verhältnisse (Stuttgart 1896). Die Schrift verfolgt nur ein praktisch-sozialpolitisches Ziel.

142) Es hat sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Max Peters, Die Entwickelung der deutschen Reederei seit Beginn dieses Jahrhunderts, Bd. 1 (Jena 1899), S. 118 erwähnt die „Reederei in Parten“ als eine Besonderheit Mecklenburgs. Allein sie findet oder fand sich im 19. Jahrhundert keineswegs bloß hier, sondern z. B. auch in Bremen.

143) Sattler, S. XIII f. zählt die dem Marienburger Großschäffer gehörigen Schiffsanteile auf. Daraus ergiebt sich, daß auch bei dem ausgedehnten Betrieb des deutschen Ordens, wo man es am wenigsten vermuten sollte, die Form des Partenbesitzes überwog.

144) Vergl. auch Dietrich Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, S. 197 und 209 unten. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, S. 266: „Selten besitzt ein Kaufmann ein Schiff allein.“ Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, S. 19.

145) Schäfer a. a. O., Ueber das 19. Jahrhundert s. Peters a. a. O. Vergl. auch Baasch, Schiffbaupolitik, S. 82.

146) Lastadie: Schiffsbaustätte. 1560 beschloß der Lübecker Rat, daß jeder Schiffer, der ein Schiff auf der Lastadie aufsetzen und bauen wolle, mit seinen Freunden, d. h. Mitreedern, dies auf der Kämmerei anzeigen, daß ferner jeder von ihnen eidlich aussagen solle über die Anteile, die ihm an dem Schiffe zuständen, und geloben solle, daß solches Schiff die gebührende Zeit, nämlich 8 Jahre, bei der Stadt verbleibe. Baasch, S. 44.

147) Ueber den Reeder Thomas Fredenhagen, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebte, s. Baasch, S. 53.

Berend Roosen, hatte 1790 circa 20 Schiffe[148]). Solche großen Unternehmen sind aber Ausnahme. Erst das 19. Jahrhundert hat in der Reederei die großen Betriebe geschaffen. Uebrigens bezeichnen die Angaben über die Reeder in den Lastadienbüchern nur den Stand der Eigentumsverhältnisse zur Zeit des Neubaues. Nachträglich können sie sich verändern: es kann eine größere Zahl von Parten in einer Hand vereinigt, jedoch auch mancher Anteil noch mehr zersplittert werden.

Da der Schiffsbesitz im Mittelalter durchaus auf dem Partenwesen basiert war, so darf man von einem geschäftsführenden Reeder schwerlich sprechen[149]); dieser gehört erst der neueren Zeit mit ihrer Konzentration des Besitzes an. Die Geschäftsführung hatte der Schiffer, der regelmäßig zudem einige Parten besaß[150]). Bemerkenswert ist ferner seine Stellung zur Ladung[151]): er und auch die Matrosen („Bootsleute")[152]) waren sehr häufig zugleich Ladungsinteressenten.

Genossenschaft und Kleinbetrieb sind also die Prinzipien, von denen der Seeverkehr des Mittelalters beherrscht wurde. Die Interessenten an Schiff und Ladung waren nicht nur einige wenige Personen, sondern setzten sich aus weiten Kreisen zusammen. Einen Grund für diese Ordnung der Dinge sieht man gewiß mit Recht in der Absicht, das Risiko, das vor dem Aufkommen des Versicherungsgeschäftes besonders hoch war, durch die Abwälzung auf möglichst viele Stellen zu vermindern[153]). Als nicht minder starke Ursachen aber kommen zweifellos die dem deutschen Volke eigene Neigung für genossenschaftliches Leben[154]) und vor allem die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Zeitalters, der geringe Kapitalvorrat, in Betracht[155]).

Der vorhin konstatierte Zug bekundete sich auch sonst im

---

148) Vergl. Baasch, S. 92.

149) Vergl. R. Wagner, Handbuch des Seerechts, Bd. 1, S. 23.

150) Vergl. z. B. Kunze, Hans. Urkundenbuch, Bd. 5, S. 378, No. 727. Schiffer heißt der Kapitän. Schäfer, S. 197. Hirsch, S. 266: „Der Stand des Schiffers war ein sehr geehrter; angesehene Kaufleute, selbst nachdem sie zu Ratmannen emporgestiegen waren, hielten es nicht unter ihrer Würde, Schiffsführer zu verbleiben". S. auch Pauli, Lüb. Zustände, Bd. 3, S. 87.

151) Schiffsparten und Ladungsparten fallen manchmal, aber durchaus nicht immer, zusammen. Vergl. z. B. Kunze a. a. O., S. 322 § 3.

152) Schäfer, S. 197. Hirsch, S. 266. Auch im romanischen Rechtsgebiet hat die Schiffsmannschaft sehr oft Anteil an der Ladung. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, Bd. 1, S. 337. Peters a. a. O. erwähnt auch Schiffsanteile der Matrosen.

153) Wagner, Seerecht, Bd. 1, S. 21. Derselbe zieht in diesem Sinne auch die Thatsache heran, daß der Kaufmann die Waren, die er nach einem Orte schicken wollte, in kleineren Posten auf verschiedene Schiffe verteilte. Vergl. Peters a. a. O.; Schäfer, S. 197.

154) Vergl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. XIV Anm. 2.

155) Vergl. Schmidt, Handelsgesellschaften, S. 19. „Der Umstand, daß die Kosten des Schiffsbaues bedeutend waren, begünstigte die Gesellschaftsbildung". — Von Lamprecht, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 205 wird die Bedeutung der oben geschilderten Verhältnisse fast in ihr Gegenteil verkehrt.

Schiffswesen. Die Ausführung der Schiffsbauten erfolgte durch zünftige Handwerker. Noch weit über das Mittelalter hinaus wurde den Meistern eine Maximalzahl von Lehrburschen vorgeschrieben, über die sie nicht hinausgehen durften. Handwerksmäßig, zünftig konnte der Schiffsbau um so mehr bleiben, weil die Städte darauf hielten, daß Bauten im allgemeinen nur für den lokalen Bedarf unternommen wurden. Hansetage faßten wiederholt den Beschluß, es sollten keine Schiffe den Fremden verkauft werden; als solche galten alle Nichthansen. Die einzelne Stadt verbot wohl gar den Verkauf an alle Nichtbürger oder machte ihn wenigstens von der Genehmigung des Rates abhängig[156]). Derartige Verbote wurden mitunter im momentanen Kampf gegen wirtschaftliche Gegner erlassen[157]). Allein sie hatten auch einen allgemeineren Hintergrund: sie dienen, wie die Bestimmungen des mittelalterlichen Fremdenrechts überhaupt, dem Zwecke, eine größere Zahl kleiner Centren gegen die Aufsaugung durch wenige große zu schützen[158]).

Schluß.

Das Resultat unserer Untersuchungen ist aufs schärfste dem entgegengesetzt, was wir als die Auffassung von Nitzsch erwähnt haben: der Kaufmann (mercator) des Mittelalters ist nicht der Großhändler im Gegensatz zum Krämer und Gewandschneider[159]). Ueberhaupt zeigt das Mittelalter nicht sowohl eine Scheidung in bloße Großhändler und bloße Kleinhändler als vielmehr die Verbindung von Groß- und Kleinhandel in einer Person. Und diejenigen, welche diese Verbindung darstellen, sind gerade besonders häufig die Gewandschneider und Krämer. Der Kleinhändler übt den Großhandel im Nebenberuf aus. Nun ist freilich die scheinbar einfache

156) Ueber die hansische Schiffsbaupolitik vergl. Baasch, passim, z. B. S. 2 ff., S. 9, S. 44. Als ältestes Beispiel führt B. das Privileg Kaiser Friedrich's für Lübeck von 1188 an, welches den Bau und Verkauf von Schiffen im Interesse des städtischen Waldes beschränkt. In Hamburg (S. 9) wird 1529 als Motiv einer derartigen Verfügung angegeben: damit den Bürgern das Zimmerholz nicht verteuert werde. Vergl. dazu die oben Anm. 128 angeführte Stelle aus meinen Landtagsakten. Auch der Verkauf einzelner Schiffsparten an Fremde ist verboten worden. Pauli, Bd. 3, S. 85. In den romanischen Handelsstädten waren die Schiffsparten gleichfalls häufig nur Nationalen zugänglich. Goldschmidt, S. 340. — Die hansischen Verbote erfuhren im Ordenslande mehrfachen Widerstand, am entschiedensten in Danzig. Hirsch, S. 267 f. Baasch, S. 197 f. Die Danziger veräußerten unter Zulassung ihres Rates Schiffsparten an Flamänder. In Danzig weicht man auch in Bezug auf die Zulassung fremder Schiffszimmerleute schon im 15. Jahrhundert von den Regeln der strengen Zunftverfassung ab.

157) Baasch, S. 4.

158) Vergl. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 102 f.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Bürgertum.

159) Wenn Nitzsch den Gewandschneider, der in den Urkunden stets den vornehmsten Platz einnimmt, zwischen den Krämer und Höker stellt, so ist dies zwar etwas Aeußerliches, aber doch bezeichnend für die schon mehrfach konstatierte Thatsache, daß Nitzsch den Verhältnissen des Mittelalters durchaus fremd gegenüberstand.

Frage, was bei den einzelnen Personen Haupt-, was Nebenbeschäftigung sei, keineswegs leicht zu beantworten[160]). Die Auffassung, daß mancher Gewandschneider, manches Mitglied der Kölner Weinbruderschaft in erster Linie Großhandel treibe, würde nicht ohne weiteres abzulehnen sein. Indessen wir dürfen an den Eindruck erinnern, den wir aus den Urkunden gewannen, daß nämlich das Mittelalter den Kleinhandel außerordentlich hochschätzte. Die Berechtigung für ihn ward aufs eifrigste erstrebt. Der Patrizier hielt es nicht für eine Schande, Gewandschneider zu sein. Wir fanden ferner innerhalb der organisierten städtischen Kaufmannschaft keine Großhändlergilden. Wenn viele Kaufleute Groß- und Kleinhandel trieben, so bildete sich die heimische Kaufmannszunft doch nach dem Kleinhandel, nicht nach dem Großhandel. Wir können etwa sagen: auch der Inhaber eines ansehnlichen Importhauses glaubte in der Regel nicht auf seine Kosten zu kommen, wenn er nicht in seiner Heimat das Recht zum Kleinhandel erwarb. Gegen Ende des Mittelalters scheinen allerdings mehr und mehr wahre Großkaufleute aufzutauchen.

Wir deuten hiermit schon an, daß die Unterschiede der Zeiten zu beachten sind. Man darf das Mittelalter nicht unbedingt als eine Einheit auffassen. Im 14. Jahrhundert tritt offenbar eine Wendung ein. Die Begründung von Kauffahrergilden und eine damit gewiß zusammenhängende allmähliche Zurückdrängung der Gewandschneider[161]) in Lübeck, die Entstehung der Kaufleutezunft in Wien sind bedeutungsvolle Erscheinungen, wenngleich man andererseits auch vor einer Uebertreibung ihrer Wichtigkeit warnen muß. Im Laufe des 15. Jahrhunderts beobachten wir weitere Fortschritte zur Ausbildung eines Großhändlerstandes.

Auch in dem früheren Mittelalter ließen sich Abschnitte unterscheiden. Wir sind auf die Anfänge eines deutschen Handels nicht eingegangen; ihre Untersuchung würde uns von unserem unmittelbaren Ziele zu weit abführen. Aber einen kurzen Hinweis wollen wir uns nicht versagen. Helmold spricht in seiner Chronik I, Kap. 85, bei der Erwähnung Lübecks von einer Gesandtschaft durch die „institores et ceteri habitatores urbis". Im ältesten Augsburger Stadtrecht werden die „institores civitatis, qui Coloniam vadunt" [162]), genannt. Man

160) Vergl. Tröltsch, Histor. Vierteljahrsschrift, 1900, S. 135.

161) Es spricht nicht dagegen, daß in der ersten Zeit viele Mitglieder der Kauffahrergilden Gewandschneider waren. Man hatte nun doch einmal eine Organisation auch für den auswärtigen Handel.

162) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. 91 § 6. In erster Linie wird es sich bei den aus Köln importierten Waren um Tuche handeln. Vergl. Keutgen, S. 54. — Jedenfalls geht aus den angeführten Stellen von neuem die Irrigkeit der Nitzsch'schen Ansicht hervor. — Zur älteren Handelsgeschichte mag noch notiert werden, daß dem ersten Straßburger Stadtrecht, § 102 (Keutgen, S. 100) zufolge die Kürschner — also Handwerker — selbst nach Frankfurt zum Einkauf des Rohmaterials gehen. Man wird die Möglichkeit, daß sich unter den Mitgliedern der oben Anm. 89 erwähnten fraternitas Danica in Köln auch Kürschner befunden haben, nicht als ganz ausgeschlossen bezeichnen können.

könnte geneigt sein, hieraus zu folgern, daß in der betreffenden Zeit die Krämer — welche später technisch institores heißen — die erste Stelle in der Stadt einnahmen, und darin eine neue Bestätigung für die Ansicht von der geringen Bedeutung des Großhandels im Mittelalter zu sehen. Allein mit mehr Recht werden jene Sätze so zu deuten sein, daß diese Zeit einen technischen Gebrauch des Wortes institor noch gar nicht kannte. Da ein solcher Mangel sich nur aus einer dürftigen Entwickelung des Handels erklären ließe, so würden wir damit doch wieder, nur in anderer Weise, eine Bestätigung unserer Ansicht erhalten. Die Zeit, in welcher die pannicidae und institores in den Urkunden scharf geschieden werden, würde dann schon einen weiteren Fortschritt darstellen. Die Periode, aus der das älteste Augsburger Stadtrecht stammt, hat nun immerhin mit der folgenden das gemein, daß sie bereits einen ansässigen Kleinhändlerstand kennt. Aber es gab in Deutschland wohl auch Jahrhunderte, in denen der Kaufmann nur Hausierer war, an keinem Orte einen festen Marktstand besaß [163]).

Neben dem Unterschied der Zeiten ist der des Ortes von Wichtigkeit. Wir haben schon den charakteristischen Zug des Mittelalters hervorgehoben, daß es im Gegensatz zur Neuzeit eine

163) Roscher, System III, § 14 (7. Aufl., bearb. von W. Stieda), S. 108 behauptet: „Der feste Kleinhandel entwickelt sich später, nicht nur als der Hausier-, sondern auch als der Großhandel". Dem zweiten Teile dieses Urteils wird man nicht beitreten können. Unberechtigt ist es aber jedenfalls, wenn Roscher, S. 117 Anm. 15 als Beleg für seine Behauptung folgenden Satz anführt: „Noch im 16. Jahrhundert pflegten die Ernestinischen Fürsten ihren Hofbedarf an Kolonialen, Fabrikaten u. s. w. auf den Messen einzukaufen". Festen Kleinhandel gab es längst schon. Hier stehen nicht Messen (Großhandel) in Frage, sondern Jahrmärkte. K. Th. v. Inama-Sternegg, Bd. 2, S. 375 spricht von der „Doppelfunktion der Kaufleute als Großhändler und Hausierer" für die Ottonische Zeit. Es ist ja ganz unbestreitbar, daß es damals sehr viel Hausierer gegeben hat und daß damals ein verhältnismäßig größerer Teil der Waren durch den Hausierer umgesetzt worden ist als später. Aber ich möchte bestreiten, daß in der Ottonischen Zeit noch gar kein fester Kleinhandel existiert hat. Zum mindesten in Köln und einigen anderen alten Plätzen von ähnlichem Charakter werden stehende Kleinhändler (und Handwerker, die nicht bloß auf Bestellung, sondern auch für den Markt arbeiteten [vergl. meine Schrift „Territorium und Stadt", S. 321 ff.]) vorhanden gewesen sein. Dieselben werden daneben im Lande umhergezogen sein, zu den Märkten und als Hausierer. Die Frage, wieweit man in Deutschland den festen Kleinhandel zurückdatieren darf, wird verschieden beantwortet werden, wesentlich je nach der Stellung, die man zu der Frage nach der Fortdauer gewerblichen Lebens in den alten Römerstädten einnimmt. Die neueste Aeußerung hierzu bei Heldmann, Der Kölngau und die Civitas Köln (Halle a/S., 1900), S. 2 ff. Der von Otto I. im Jahre 949 an den byzantinischen Hof gesandte reiche Kaufmann Liutfrid aus Mainz (s. oben Anm. 2) mag doch wohl ein in Mainz ansässiger Kleinhändler — der natürlich, wie später nachweislich die Gewandschneider, daneben weite Handelsreisen machte — gewesen sein. Schließlich kann man noch fragen, ob in der Zeit (wir nehmen eine solche Zeit einmal an), in der es in Deutschland nur Hausierer gab (von den im römischen Gebiet ansässigen Kleinhändlern, die daneben Reisen nach Deutschland machten, abgesehen), diese zugleich „Großhändler", wie Inama offenbar meint, gewesen sind, d. h. ob ein Hausierer die Waren, die er im großen eingekauft, teilweise wieder an andere Hausierer im großen abgesetzt (oder eingetauscht?) hat. Man wird diese Frage wohl nur durch Analogieschlüsse aus den Verhältnissen anderer Länder beantworten können und eben deshalb keine sichere Antwort erhalten.

Menge kleiner wirtschaftlicher Centren kannte. Allein trotz der verhältnismäßigen Gleichartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Städten gab es dennoch erstens Unterschiede von groß und klein und zweitens Unterschiede in der Art der wirtschaftlichen Thätigkeit. Es haben, wenigstens im Laufe des Mittelalters, einige Orte die Stellung von speciellen Stapelplätzen für gewisse Waren gewonnen. Natürlich mußte sich danach auch der Handelsstand differenzieren. Hier bietet sich noch ein Feld für fruchtbare Untersuchungen. Es würde z. B. sehr lehrreich sein, zu verfolgen, in welchen Händen in Nürnberg der Handel mit Spezereien geruht hat. An dieser Stelle mag nur eine Bemerkung über den Unterschied von Nord- und Süddeutschland Platz finden. Wir haben uns oben[164]) der Ansicht zugeneigt, daß die Verhältnisse des hansischen Handels dem Großbetrieb günstiger gewesen seien, als die des oberdeutschen. Es scheint hiermit in Widerspruch zu stehen, daß die Hanseaten im 16. Jahrhundert über die großen Handelsgesellschaften der oberdeutschen Städte und deren monopolistische Bestrebungen Klage erheben[165]). Es verhält sich in der That so, das im 16. Jahrhundert im niederdeutschen Gebiet sich nicht so gewaltige Großbetriebe befanden wie in Oberdeutschland. Indessen der Reichtum der großen oberdeutschen Handelshäuser war erst seit wenigen Jahrzehnten so hoch gestiegen; er hatte seinen Ursprung in verhältnismäßig momentanen Ursachen. Jene Angriffe waren in erster Linie Ausfluß der Handelseifersucht: die Hanseaten empfanden das Eindringen oberdeutscher Kaufleute in ihr Gebiet als unbequem[166]). Sie machten sich keiner Heuchelei schuldig, wenn sie in die allgemeine Klage des Volks über die Fuggereien einstimmten, da eben im 16. Jahrhundert die Großbetriebe in Oberdeutschland umfassender waren als bei ihnen. Allein im Mittelalter dürfte ein anderes Verhältnis bestanden haben[167]). Es mag sein, daß damals die oberdeutschen Städte größere Wohlhabenheit gehabt haben als die niederdeutschen. Aber folgende Sätze lassen sich wohl verteidigen. Die Natur des Seeverkehrs begünstigte die Konzentrierung, die Bildung größerer Betriebe, als die waren, welche der deutsch-italienische Landverkehr erforderte. Das Fehlen der Verkehrshindernisse, die dem damaligen Landverkehr entgegenstanden (vgl. z. B. das Stapelrecht), war jenen ebenfalls günstig. Der hansische Handel befaßte sich endlich mehr, als der oberdeutsche mit dem Umsatz täglicher Lebensbedürfnisse[167a])

---

164) Bei Anm. 82.

165) Vergl. neuerdings Frensdorff, Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 20, S. 127 ff. und S. 248.

166) Bezeichnend ist der Unwille über Jakob Fugger, der Kupfer von Ungarn nach Danzig bringen will. Vergl. Frensdorff a. a. O. und Kluckhohn, Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886), S. 687. Die Oberdeutschen (Nürnberger) hatten sich übrigens schon lange den Hanseaten unbequem gemacht. Vergl. Stein, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 8, S. 371.

167) An den Vorwurf der Monopolbildung, den die Flandrer um die Mitte des 15. Jahrhunderts gegen die Hanseaten erhoben, wollen wir hier doch auch erinnern. S. oben zu Anm. 21.

167a) Vergl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark,

Es wäre noch eine lohnende Aufgabe zu untersuchen, aus welchen Kreisen die neuen Großkaufleute hervorgegangen sind. Man wird zunächst an die Mitglieder der Kauffahrerkompagnien denken [168]). Aber wir werden uns dann auch sogleich erinnern, daß diese sich in der ersten Zeit zum Teil aus Kleinhändlern zusammengesetzt haben. Und aus den letzteren wird überhaupt mancher zum Großkaufmann aufgestiegen sein: er brauchte ja nur, wenn er etwa Groß- und Kleinhandel verband, jenen allmählich zur Grundlage seiner Thätigkeit zu machen [169]). Das Umgekehrte wird freilich ebenfalls oft vorgekommen sein [170]). Mitglieder von Handwerkerzünften haben auch mehrmals Großhandelshäuser begründet. Die Zugehörigkeit zur Zunft machte jedoch dabei nichts aus, war nur ein Hindernis. Und auch sonst ist das Aufsteigen zum Großkaufmann eben das Werk des einzelnen gewesen, der die Spannkraft besaß, sich über seine Verhältnisse zu erheben.

Endlich könnten wir ein zusammenfassendes Wort den Ursachen für das Fehlen eines Großkaufmannsstandes im Mittelalter widmen. Im einzelnen haben wir schon mehrmals die Gründe dieser Erscheinung erörtert. Es werden zwei große Kategorien zu unterscheiden sein. Einmal kommen der verhältnismäßig geringe Kapitalvorrat und die schwierigen Verkehrsverhältnisse in Betracht. Sodann war die städtische Sozial- und Wirtschaftspolitik der Ausbildung eines Großkaufmannsstandes feindlich: die Abschließung der Städte gegeneinander, die Beherrschung des platten Landes durch die Bürgerschaften [171]), das Gästerecht, die ganze Zunftverfassung. Wenn wir daher das Fehlen eines Großhändlerstandes im Mittelalter allseitig und bis zu seinem letzten Grunde zu erklären versuchen wollten, müßten wir auch auf den Ursprung des Gästerechtes und des Zunftwesens eingehen. Uebrigens lassen sich jene beiden Kategorien nicht scharf trennen: die Verkehrsschwierigkeiten waren nicht bloß äußerlicher Natur, sondern großenteils durch die städtische Politik — man denke an das Stapelrecht — geschaffen.

S. 211: „Nicht die Luxuswaren ferner Länder, sondern die meist aus der Nähe gewonnenen Massenartikel des täglichen, allgemeinsten Bedarfs bilden die Grundlage eines wirklich fruchtbaren, gewinnbringenden Verkehrs".

168) Unabhängig hiervon ist die Frage nach dem Schicksal der Kauffahrergilden als Verbände. Einiges darüber bei Stieda, Hansische Geschichtsblätter, 1890—1891, S. 137 und 143; Siewert, Rigafahrer, S. 8 und 28. In Lübeck vereinigten sich sämtliche kaufmännische Kollegien im Jahre 1850 zu einer „einzigen großen Kaufmannschaft". Ein solcher Begriff ist dem Mittelalter fremd: in diesem giebt es nur Verbände, die für eine Specialität vorhanden sind.

169) Vergl. oben Anm. 99 über A. Ryff.

170) Vergl. oben Anm. 72.

171) Darauf beruht die städtische Getreidehandelspolitik!